

Verzeichniß

der vom

Meiermärkischen Landtage

gefaßten

Beschlüsse.

Fünfte Landtagsperiode.

III. Session.



Fünfte Landtagsperiode.

III. Session.

Beschlüsse.

2. Sitzung vom 15. September 1881.

1.

Der Landtag beschließt:

Die Wahlen in den Landtag

- a) des Herrn Dr. Josef Schmiederer für den Wahlbezirk der Stadt Marburg,
- b) des Herrn Jakob Syz für die Handels- und Gewerbekammer in Graz,
- c) des Herrn Josef Kurz für den Landgemeinden-Wahlbezirk Stainz werden als gültig anerkannt.

Agnosirung von Wahlen.

4. Sitzung vom 19. September 1881.

2.

Der Landtag beschließt:

I. Der Gemeinde Lafnitz im politischen Bezirke Hartberg wird die Bewilligung erteilt, vom 1. Jänner 1882 anfangen an der Mauthbrücke über die Lafnitz im Zuge der von Lafnitz nach Neustift in Ungarn führenden Straße eine Gebühr von zwei Neukreuzern für jedes Stück Zugvieh und von einem Neukreuzer für jedes Stück Triebvieh einzuhoben.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die behufs Erwirkung der kaiserlichen Genehmigung des vorstehenden Beschlusses erforderlichen Schritte einzuleiten.

Erhöhung der Mauthtarifgebühren auf der Mauthbrücke über die Lafnitz.

3.

Der Landtag beschließt:

1. Der Marktgemeinde Stainz und den Gemeinden Brunnendorf, Andriß und Mühlthal wird die Bewilligung zur Einhebung einer jährlichen Auflage auf den Besitz von Hunden und zwar mit je zwei Gulden für einen Hund gegen dem erteilt, daß diese Gebühren in die Gemeindecasse zu fließen haben.

2. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, sowie über die Befreiung von der Auflage in einzelnen Fällen werden der betreffenden Gemeindevertretung überlassen.

Hundesteuer für Stainz, Brunnendorf, Andriß und Mühlthal.

6. Sitzung vom 24. September 1881.

4.

Der Landtag beschließt:

Der Rechnungsabluß des steiermärkischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1880 wird nach der Vorlage des Landes-Ausschusses genehmigt.

Rechnungsabluß des Grundentlastungsfondes pro 1880.

Verkauf der Exjesuitenkaferne
in Judenburg an die Stadt-
gemeinde Judenburg.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, das Exjesuiten-Gebäude in Judenburg der Stadtgemeinde Judenburg um den Preis von sechstausend Gulden käuflich zu überlassen und hiefür die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.

In dem abzuschließenden Kaufvertrage ist festzustellen, daß Käuferin beim Vertrags-Abschlusse fl. 1000 baar bezahle, die restlichen fl. 5000.— aber zu 5 Percent verzinse und in fünf gleichen, am 1. November der Jahre 1882, 1883, 1884, 1885 und 1886 fälligen Raten zu je fl. 1000.— baar an den Landesfond abführe; ferner daß vom Tage dieses Landtags-Beschlusses an jede weitere Verpflichtung des steiermärkischen Landesfondes zur Zahlung von Beiträgen zur neuen städtischen Wasserleitung in Judenburg erloschen sei.

6.

Herstellung der IV. Section
der Weizklammstraße.

Der Landtag beschließt:

1. In Ausführung des Landtags-Beschlusses vom 14. April 1877 ist nunmehr auch die IV. Section der von Passail durch die Weizklamm nach Weiz führenden Straße nach dem vom landschaftlichen Bauamte verfaßten Projecte und zwar nach der Trace B desselben vollends auszuführen.

2. Unter dieser Voraussetzung wird zur Bestreitung der Baukosten aus dem Landesfonde eine Subvention im Höchstbetrage von 11.000 fl. gewährt. Diese Subvention darf aber auf keinen Fall die Hälfte jenes Betrages übersteigen, welcher von den Gesamtkosten nach Abrechnung des Sparcasse-Darlehens per 10.000 fl., des Beitrages der Bürger-Communität per 2000 fl. und allfälliger weiterer Beiträge erübrigt.

3. Die Ausführung des Baues erfolgt unter Leitung des landschaftlichen Bauamtes auf Rechnung des Bezirkes Weiz durch das Land.

4. Das von der Sparcasse Weiz für den Bau dieser Trace dem Bezirke Weiz zugesicherte Darlehen per 10.000 fl. ist, und zwar mit einem Theilbetrage per 5000 fl. sogleich bei Beginn der Arbeiten, und mit dem Reste per 5000 fl. binnen längstens einem weiteren halben Jahre von der Sparcasse Weiz auf Rechnung des Bezirkes Weiz an das landschaftliche Obereinnehmeramt in Graz einzuzahlen. Ebenso sind der von der Bürger-Communität Weiz zugesicherte Beitrag per 2000 fl. und allfällige weitere Beiträge an das Obereinnehmeramt abzuführen.

5. Der Bau der ganzen Strecke muß im Laufe des Jahres 1882 vollendet werden.

6. Mit der Ausführung dieses Beschlusses wird der Landes-Ausschuß betraut und wird derselbe zugleich ermächtigt, den den Bezirk Weiz treffenden Kostenbeitrag demselben aus dem Landesfonde vorzuschießen gegen dem, daß derselbe den ihn nach gepflogener Collaudirung und Abrechnung treffenden Kostenbetrag in fünf gleichen Jahresraten, wovon die erste am 1. Jänner 1883 fällig wird, an das landschaftliche Obereinnehmeramt in Graz einzuzahlen, den jeweiligen Capitalrest mit 5% zu verzinsen und diese Zinsen gleichzeitig mit der Capital-Ratenzahlung zu entrichten habe.

7. Sitzung vom 26. September 1881.

7.

Hundesteuer für St. Ruprecht
a. d. Raab.

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde St. Ruprecht an der Raab im Gerichtsbezirke Gleisdorf wird die Bewilligung zur Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden mit jährlichen 2 fl. (Zwei Gulden) für jeden Hund mit dem ertheilt, daß diese Gebühr in die Gemeinde-Casse zu fließen hat.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, sowie über die Befreiung von der Auflage in einzelnen Fällen werden der Gemeinde selbst überlassen.

8.

Der Landtag beschließt:

Bezirksstraße von Ratten nach Birkfeld.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, vorerst darüber Erhebungen zu pflegen, ob und inwieweit der derzeit von Ratten über den vulgo Disauer im Feistritzthale zum vulgo Schweighofer an der Birkfeld-Rindberger Bezirksstraße führende Gemeindegeweg für die Tracirung einer Bezirksstraße II. Classe zwischen Ratten und Birkfeld zu benützen wäre und sonach über das Resultat dieser Erhebung in der nächsten Session zu berichten und die geeigneten Anträge im Gegenstande zu stellen.

9.

Der Landtag beschließt:

Sannregulirung.

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Fortschritt der Sannregulirungsarbeiten, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

10.

Der Landtag beschließt:

Gesetz, betreffend die Regulirung des Sannflusses.

Gesetz vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, wodurch das Gesetz vom 13. Juni 1876, L.-G. und B.-Bl. 23, „betreffend die Regulirung des Sannflusses von Praxberg abwärts bis Cilli“, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Die nach § 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1876, L.-G. u. B.-Bl. 23, innerhalb des Zeitraumes vom 1. Jänner 1877 bis dahin 1887 durchzuführende Regulirung des Sannflusses von Praxberg abwärts bis Cilli ist bis Ende 1884 im Sinne des citirten Gesetzes in Ausführung zu bringen und es ist daher der durch das Gesetz vom 13. Juni 1876 zur Deckung der Kosten dieser Regulirung einschließlich der Auslagen für Expropriationen und sonstige Entschädigungen und für Erhaltung der Regulirungswerke — jedoch mit Ausschluß der Regie-Auslagen — bestimmte Gesamt-Regulirungsfond per 146.700 fl. in der so abgekürzten Bauzeit zu Zwecken dieser Regulirung in der Art vollends zu verwenden, daß die im Sinne des Gesetzes vom 13. Juni 1876 und der hiezu erlassenen Vollzugs-Instruction vom 4. Jänner 1877, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 1, auf die Jahre 1883, 1884, 1885 und 1886 entfallenden Jahres-Dotationen à 14.670 fl., zusammen per 58.680 fl. in den Jahren 1883 und 1884 mit je einem Betrage per 29.340 fl. flüssig zu machen und zu verwenden sind.

Art. II.

Da nach § 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1876, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 23, der Staat zu den veranschlagten Gesamtkosten per 146.700 fl. einschließlich aller seiner allfälligen Verpflichtungen als Interessent oder Adjacent vorbehaltslich der verfassungsmäßigen Bewilligung einen Betrag von 40.000 in zehn gleichen auf die mit jenem Gesetze in Aussicht genommenen zehn Baujahre vertheilten Jahresraten à 4000 fl. und somit für die Baujahre 1883, 1884, 1885 und 1886 im Ganzen einen Betrag von 16.000 fl. zu leisten hätte, so leistet der Staat in Folge der durch dieses Gesetz verfügten Abkürzung der Bauzeit in den Baujahren 1883 und 1884 — vorbehaltslich der verfassungsmäßigen Bewilligung — je einen Beitrag per 8000 fl. (achttausend Gulden).

Art. III.

Das gesammte übrige durch den Staatsbeitrag (Art. II) in den Baujahren 1883 und 1884 nicht bedeckte Erforderniß ist nach den im 2. Absätze des § 2 in den Punkten a), b) und c) des Gesetzes vom 13. Juni 1876, Nr. 23 L.-G. u. B.-Bl., festgesetzten Normen zu bedecken.

Art. IV.

Die in Folge dieser Abkürzung der Bauzeit in den Baujahren 1883 und 1884 sich erhöhenden Regie-Auslagen sind von den im § 2 unter a), b) und c) des Gesetzes vom 13. Juni 1876 L.-G. u. B.-Bl. Nr. 23, genannten Fonden und Körperschaften nach dem dort für die Bauten festgesetzten Concurrenz-Maßstabe in Gemäßheit des § 4 jenes Gesetzes zu bestreiten.

Art. V.

Die zum Landesgesetze vom 13. Juni 1876 mit Kundmachung der k. k. Statthalterei in Steiermark vom 4. Jänner 1877, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 1, erlassene Vollzugs-Instruction hat in Folge der durch dieses Gesetz eintretenden Modificationen in den Baujahren 1883 und 1884 sinngemäße Anwendung zu finden.

Art. VI.

Alle Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1876, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 23, insoweit sie nicht durch dieses Gesetz abgeändert worden sind, bleiben in Wirksamkeit.

Art. VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und des Ackerbaues beauftragt.

11.

Umwandlung des Realgymnasiums in Leoben in ein Obergymnasium.

Der Landtag beschließt:

1. Die vollzogene Umwandlung des Real-Gymnasiums in Leoben in ein reines Unter-Gymnasium mit Beibehaltung des obligaten Zeichnen-Unterrichtes, sowie die mit Beginn des Schuljahres 1881/2 begonnene successive Umwandlung der Ober-Realschule daselbst in ein Ober-Gymnasium wird genehmigt.

2. Dem zwischen dem steiermärkischen Landes-Ausschusse und der Gemeindevertretung der Stadt Leoben wegen Umwandlung der Landes-Ober-Realschule in ein vollständiges Gymnasium am 12. Juli 1881 abgeschlossenen Uebereinkommen wird die landtägliche Genehmigung erteilt.

3. Die die systemmäßigen Bezüge eines Directors der Ober-Realschule in Leoben übersteigende Personalzulage und Remuneration des für die Zeit des Ueberganges provisorisch bestellten Leiters der Lehranstalt zusammen mit fl. 250 werden jedoch nur für den äußersten Zeitraum von 3 Jahren von der Stadtgemeinde Leoben bestritten.

4. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diese Umwandlung im Einvernehmen mit dem k. k. steierm. Landes-Schulrathe durchzuführen und die Verhandlung mit der hohen Regierung wegen Uebernahme dieses Ober-Gymnasiums in die Verwaltung des Staates eifrigst fortzusetzen.

12.

Petition der Gemeinde Leutschach.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeinde Leutschach um Trennung und Constituirung in vier selbstständige Ortsgemeinden wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage abgetreten, hierüber nähere Erhebungen zu pflegen und im nächsten Landtage Bericht zu erstatten.

13.

Der Landtag beschließt:

Petition der Catastralgemeinde
Prätkopp.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Petition der Catastralgemeinde Prätkopp um die Kostrennung von der Marktgemeinde Franz, die noch weiters nothwendigen Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

14.

Der Landtag beschließt:

Petition der Steuergemeinde
Ločica.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Petition der Steuergemeinde Ločica wegen Trennung von der Ortsgemeinde Franz, die noch weiters nothwendigen Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

15.

Der Landtag beschließt:

Petition der Schulgemeinde in
Lahnsattel.

Dem Ansuchen der evangelischen Schulgemeinde Augsburgischer-Confession in Lahnsattel in Niederösterreich um gnädige Gewährung einer Subvention aus Landesmitteln zur Erhaltung der Schule wird keine Folge gegeben, jedoch der Landes-Ausschuß beauftragt, diese Petition dem Landeschulrathe zur geeigneten Erledigung abzutreten.

16.

Der Landtag beschließt:

Petition des Johann Pichl-
höfer.

Das Ansuchen des Volksschuldirectors Johann Pichlhöfer in Fürstenfeld um volle Anrechnung seiner vom 1. October 1850 bis 1. Jänner 1871 als Hauptschullehrer in Vorau und als Hauptschullehrer und Oberlehrer in Fürstenfeld zugebrachten Dienstjahre anlässlich seines Ansuchens um Pensionirung wird im Gnadenwege gewährt.

17.

Der Landtag beschließt:

Petition der Maria Gas-
parnig.

Das Ansuchen der Maria Gasparnig um Erhöhung ihrer jährlichen Gnadengabe wird abgewiesen, jedoch ein einmaliger Zuschuß von 24 fl. für dieses Jahr gewährt.

18.

Der Landtag beschließt:

Petition der Amalia Kugel-
maier.

Der Amalia Kugelmair wird eine einmalige Gnadengabe von 100 fl. bewilligt.

19.

Der Landtag beschließt:

Petition der Agnes Chladet.

Der Agnes Chladet, landschaftlichen Gärtnerswitwe, wird eine einmalige Gnadengabe von 50 fl. für ihre Kinder bewilligt.

20.

Der Landtag beschließt:

Petition der Caroline Koch.

Der Caroline Koch wird für ihre Tochter Franziska eine einmalige Gnadengabe von 30 fl. bewilligt.

21.

Der Landtag beschließt:

Petition der Aloisia Bendl.

Das Gesuch der Aloisia Bendl um eine dauernde Gnadengabe wird abgewiesen, derselben jedoch eine einmalige Gnadengabe von 60 fl. bewilligt.

22.

Der Landtag beschließt:

Petition der Theresie Müller.

Der Theresie Müller wird eine einmalige Gnadengabe von 50 fl. bewilligt.

23.

Petition der Maria Böhrrer.

Der Landtag beschließt:

Der Maria Böhrrer, landschaftlichen Forstauffseherwitwe, wird unter Ablehnung ihres Ansuchens um Gewährung einer Provision eine Abfertigung ein für allemal in der Höhe eines Drittels der Gesamtbezüge ihres Mannes, welche sich nach den bei der Buchhaltung eingeholten Erkundigungen auf 150 fl. bezifferten, mit 50 fl. bewilligt.

8. Sitzung vom 28. September 1881.

24.

Hundesteuer für Cilli.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Cilli wird die Erhöhung der ihr mit dem Landesgesetze vom 9. Mai 1863, Nr. 10 des Landesgesetz- und Verordnungsblattes, bewilligten Hundesteuer von 2 fl. auf 4 fl. (vier Gulden) für jeden Hund bewilligt.

25.

Ausscheidung der Catastralgemeinden Dobritsch und St. Andrä ob Heilenstein aus den Ortsgemeinden St. Martin a. d. Paß und St. Egydi bei Schwarzenstein, und Vereinigung derselben zu einer neuen Ortsgemeinde.

Der Landtag beschließt:

1. Es wird der Catastralgemeinde Dobritsch ihre Ausscheidung aus der Ortsgemeinde St. Martin an der Paß und der Catastralgemeinde St. Andrä ob Heilenstein ihre Ausscheidung aus der Ortsgemeinde St. Egydi bei Schwarzenstein bewilligt.

2. Die Catastralgemeinden Dobritsch und St. Andrä zusammen haben eine neue Ortsgemeinde unter der Bezeichnung „St. Andrä ob Heilenstein“ zu bilden.

26.

Ausscheidung der Catastralgemeinden Raindorf, Koglberg und Grottenhof aus der Ortsgemeinde Leibnitz und Vereinigung derselben zu einer neuen Ortsgemeinde.

Der Landtag beschließt:

Den Catastralgemeinden Raindorf, Koglberg und Grottenhof wird die Ausscheidung aus der Ortsgemeinde Leibnitz und die Constituirung zu einer eigenen Ortsgemeinde unter der Benennung „Raindorf“ bewilligt.

27.

Abgabe von Bier und Spirituosen für Marburg.

Der Landtag beschließt:

1. Der Stadtgemeinde Marburg wird der Bezug einer Abgabe bei der Einfuhr von Bier und Spirituosen auf die Dauer von fünf Jahren, nämlich pro 1882 bis inclusive 1886, bewilligt.

2. Diese Abgabe beträgt vom eingeführten Biere per Hektoliter 18 kr. (Achtzehn Kreuzer) und von eingeführten Spirituosen per Hektoliter und Grad der hunderttheiligen Alkoholometer-Scala $1\frac{3}{10}$ kr. (Ein und Dreizehntel Kreuzer).

3. Die Abgabe hat bloß den Verbrauch im Gemeindegebiete zu treffen; es ist daher die Rückvergütung bei Bier nach der Menge und bei Spirituosen nach der Menge und Gradhaltigkeit zu leisten, wenn Bier oder Spirituosen in einer Menge von wenigstens 50 Litern (fünfzig Litern) ausgeführt werden, und die Spirituosen keiner solchen Umstellung unterzogen wurden, daß deren Gradhaltigkeit nicht auszumitteln ist.

28.

Zinskreuzer für Cilli.

Der Landtag beschließt:

1. Der Stadtgemeinde Cilli wird zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse die Einhebung einer Abgabe von jedem im Gemeindegebiete der Hauszinssteuer unterliegenden Objecte für die Jahre 1881 bis inclusive 1889 bewilligt;

2. die Abgabe beträgt zwei Kreuzer von jedem Gulden des unbekannten und amtlich festgestellten Gebäude-Zinsertragnisses;

3. ausgenommen von dieser Abgabe sind jene Wohnparteien, welche einen gesetzlichen Befreiungsgrund oder solche, die eine Armenbetheiligung genießen;

4. die näheren Bestimmungen über die Durchführung, so wie über die Befreiung von dieser Abgabe in einzelnen Fällen, werden der Stadtgemeinde Cilli überlassen.

29.

Der Landtag beschließt:

Die von der Stadtgemeinde Cilli angesuchte Erhöhung der ihr mit dem Landesgesetze vom 1. December 1872, Nr. 47 L.-G. u. B.-Bl., bewilligten Gebühr mit höchstens 10 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband, wird in der Art genehmigt, daß in Zukunft dieselbe bis zum Betrage von 200 fl. (Zweihundert Gulden) eingehoben werden kann.

Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband für Cilli.

30.

Der Landtag beschließt:

Der Landtag anerkennt die Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Errichtung eines zweiten Gerichtshofes für Untersteiermark in der Stadt Marburg und beauftragt den Landes-Ausschuß, in dieser Richtung die ihm geeignet scheinenden Schritte zur Realisirung dieses Zweckes bei der hohen Regierung einzuleiten.

Petition des Bezirksausschusses Marburg.

31.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Interessenten um Unterstützung ihrer Eingabe an die k. k. steiermärkische Statthalterei wegen Verbot der Verunreinigung der Mur durch die Papierfabriken wird der hohen Regierung zur eingehendsten Prüfung abgetreten.

Petition der Interessenten wegen Verbot der Verunreinigung der Mur.

9. Sitzung vom 30. September 1881.

32.

Der Landtag beschließt:

Nachstehend benannten Gemeinden wird die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt, und zwar:

Der Gemeinde Maggau im Gerichtsbezirke Kirchbach bis zum Höchstbetrage von 10 fl.,

" " Wittmannsdorf im Gerichtsbezirke Mureck bis zu 10 fl.,

" " Hart im Gerichtsbezirke Wildon bis zu 10 fl.,

" " Gießenberg im Gerichtsbezirke Stainz bis zu 10 fl.,

" " St. Marein am Pöckelbach (Markt) im Gerichtsbezirke Umgebung Graz bis zu 20 fl.,

" " Neutersdorf im Gerichtsbezirke Leibnitz bis zu 20 fl.,

" " Brunnendorf im Gerichtsbezirke Marburg bis zu 80 fl.,

" " Turnau im Gerichtsbezirke Aflenz bis zu 10 fl.,

" " Edelsbach im Gerichtsbezirke Umgebung Graz bis zu 10 fl.,

" " Krummegg im Gerichtsbezirke Umgebung Graz bis zu 5 fl.,

" " Radkersburg (Stadt) im Gerichtsbezirke Radkersburg bis 30 fl. für Personen aus den im Reichsrathe vertretenen Ländern, und bis 50 fl. für Personen aus den Ländern der ungarischen Krone und aus dem Auslande,

" " Donawitz im Gerichtsbezirke Leoben bis zu 50 fl.,

" " Blummegg im Gerichtsbezirke Stainz bis zu 10 fl. und

" " Eibiswald (Markt) im Gerichtsbezirke Eibiswald bis zu 10 fl.

Diese Gebühren haben in die Gemeindecasse zu fließen.

Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband für eine Reihe von Gemeinden.

Bieraufgabe für die Gemeinden
Reitern und Strassen.

33.

Der Landtag beschließt:

Den Gemeinden Reitern und Strassen im Gerichtsbezirke Aussee wird die Einhebung von Auflagen auf das in deren Gebiet eingeführte und daselbst verbrauchte Bier bewilligt, und zwar:

- a) Der Gemeinde Reitern für die Jahre 1882, 1883 und 1884 mit 30 kr. (Dreißig Kreuzer) per Hektoliter;
- b) der Gemeinde Strassen für die Jahre 1882, 1883 und 1884 ebenfalls mit 30 kr. (Dreißig Kreuzer) per Hektoliter.

34.

Gesetz wegen Regelung und
Controle der Vermögens-
Verwaltung bei den Ge-
meinde- und Bezirksvertre-
tungen.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

giltig für das Herzogthum Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, sowie der Städte Marburg und Gills, enthaltend Bestimmungen zur Regelung der Vermögens-Verwaltung bei den Gemeinde- und Bezirks-Vertretungen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen:

§ 1. Der Gemeinde-Vorstand hat die Rechnungs-Abschlüsse der Gemeinde und ihrer Anstalten mit der Nachweisung, in welchem Umfange von dem Besteuerungsrechte Gebrauch gemacht wurde, und wie das Stammvermögen und die Einkünfte der Gemeinde verwendet worden sind, alljährlich binnen drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Bezirks-Ausschusse vorzulegen.

§ 2. Der Bezirks-Ausschuß hat die Rechnungs-Abschlüsse sämtlicher Gemeinden seines Bezirkes in eine Bezirks-Uebersicht zusammenzustellen und sammt dieser Uebersicht dem Landes-Ausschusse bis 1. Juni des auf das betreffende Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

§ 3. Der Landes-Ausschuß hat die Rechnungs-Abschlüsse zu prüfen. Er kann, wenn sich Anstände ergeben, die Vorlage der Rechnungen von den betreffenden Gemeinden, Aufklärungen und Ergänzungen verlangen, Erhebungen an Ort und Stelle durch Absendung von Commissionen anordnen und hat auf Grund dieser Nachweisungen und der darüber allfällig gepflogenen Erhebung jene Verfügungen zu treffen, welche geeignet sind, eine der gesetzlichen Widmung öffentlicher Gelder entsprechende Verwendung und Verrechnung derselben für die Zukunft anzubahnen.

§ 4. In Ausübung dieses Verfügungsrechtes ist der Landes-Ausschuß auf die Anwendung der ihm vom Gesetze zur Verfügung gestellten Mittel gegen gesetzwidrige Vorgänge, dann auf Belehrung und Anleitung der Gemeinde-Organe, wie sie für die Zukunft vorzugehen haben, beschränkt.

§ 5. Der Gemeinde-Vorstand ist verpflichtet, die Inventarien über das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum und sämtliche Gerechtsame der Ortsgemeinde sowie der etwa bestehenden Theil-Gemeinden nach dem Stande vom Jahreschlusse 1881 dem Bezirks-Ausschusse bis längstens 1. Juni 1882 vorzulegen.

§ 6. Der Bezirks-Ausschuß hat die vorgelegten Inventarien zu prüfen und zugleich zu erheben, ob in der Gemeinde nicht noch andere, einer Gemeinschaft gehörige Eigenthums-Objecte und beziehungsweise Nutzungsrechte vorhanden sind, die nach ihrer rechtlichen Eigenschaft, nach ihrer Widmung und Verwendung ein Eigenthum der Gemeinde oder einer Theil-Gemeinde bilden.

§ 7. Der Bezirks-Ausschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen.

§ 8. Der Bezirks-Ausschuß hat die Gemeinde-Inventarien und die dießfalls gepflogenen Erhebungen mit seinen Anträgen der Bezirks-Vertretung zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 9. Die Bezirks-Vertretung hat in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes über das Stammvermögen der Gemeinden die Vollständigkeit des Inventars und der Theil-Inventarien zu constatiren oder deren Ergänzung anzuordnen und daher auf Grund des Vorlage-Berichtes des Bezirks-Ausschusses zu bestimmen:

- a) welche der vorkommenden Eigenthums- oder anderen Rechte nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom Gemeinde-Ausschusse bisher unbestritten verwaltet wurden und daher in das Inventar der Ortsgemeinde einzutragen sind;
- b) welche Nutzungen von fremden Objecten bisher in die Gemeindecasse einfließen, deren Bezug daher gleichfalls als ein Recht der Gemeinde zu behandeln ist;
- c) welche Nutzungen und Einkünfte bisher für Gemeindezwecke nur eines Theiles der Gemeinde oder einer Ortschaft verwendet wurden und daher in das Inventar dieser Theilgemeinde gehören; endlich
- d) bezüglich welcher Eigenthumsobjecte oder Rechte, die von der Gemeinde darauf erhobenen Ansprüche — sei es auf das Eigenthum oder auf die Verwaltung — wenn sie von einer Theilgemeinde oder dritten Personen streitig gemacht werden, dennoch, und zwar als streitig in die einschlägigen Inventarien einzutragen sind.

§ 10. Von dem gefaßten Beschlusse hat der Bezirks-Ausschuß die Gemeinde und eventuell die Interessenten mit dem Anhange zu verständigen, daß ihnen dagegen die Berufung an den Landes-Ausschuß binnen 14 Tagen offen steht.

§ 11. Durch diese Bestimmung wird der Austragung der Ansprüche Dritter gegen die Gemeinden im Rechtswege nicht vorgegriffen.

§ 12. Nach Maß des rechtskräftigen oder des im Recurswege vom Landes-Ausschusse gefaßten Beschlusses hat der Gemeindevorstand die Inventarien richtig zu stellen und in zwei Ausfertigungen dem Bezirks-Ausschusse vorzulegen, wovon eine bei der Bezirks-Vertretung aufzubewahren, die zweite, mit der Genehmigungseinsel versehen, der Gemeinde zurückzustellen ist.

§ 13. Der Bezirks-Ausschuß hat eine summarische Uebersicht sämmtlicher Inventarien der Gemeinden seines Bezirkes dem Landes-Ausschusse vorzulegen.

§ 14. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die Inventarien zu revidiren, die vorgekommenen Aenderungen ersichtlich zu machen und der Bezirks-Vertretung zur Prüfung, Genehmigung und Eintragung in das bei ihr aufbewahrte Inventar anzuzeigen.

§ 15. Der Bezirks-Ausschuß hat jährlich binnen fünf Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Landes-Ausschusse eine Uebersicht seiner Gebahrung vorzulegen.

§ 16. Gegen Gemeindevorstände und Bezirks-Ausschüsse, welche die ihnen auf Grund dieses Gesetzes gegebenen Aufträge nicht erfüllen, kann der Landes-Ausschuß Geldbußen bis zu 100 fl. verhängen, und Commissionen zur Besorgung der vorgeschriebenen Amtshandlungen auf Kosten der Schuldtragenden abordnen.

Die verwirkten Geldbußen sind von den Schuldtragenden auf Ansuchen des Landes-Ausschusses durch die politische Bezirksbehörde einzubringen, und fließen in den betreffenden Ortsarmenfond.

§ 17. Der Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Resolutionen, betreffend die Vermögensverwaltung der Gemeinden und Bezirke.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, eine Anleitung zur Verwaltung und Verrechnung des Gemeinde-Eigenthums und der Gemeinde-Einkünfte zu veröffentlichen.
2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, einen beider Landessprachen kundigen Fachmann vertragsmäßig, vorläufig für die Jahre 1882 und 1883 gegen einen Jahresgehalt von 1200 fl., 3 fl. Diäten und Ersatz der Reiseauslagen zu bestellen, welcher auf Grund einer ihm zu ertheilenden besonderen Instruction als Commissär des Landes-Ausschusses zur Belehrung und Anleitung der Gemeindevertretungen bezüglich der Ordnung des Gemeindehaushaltes und insbesondere bezüglich der Verwaltung und Verrechnung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes, sowie als Hilfsbeamter des Secretariates bei Erledigung der betreffenden Geschäfte zu verwenden ist.

36.

Schuld an den Grundentlastungsfond.

Der Landtag beschließt:

1. Die Annuitäten-Rückstände des Landes an den Grundentlastungs-Fond per 1,539.026 fl. werden vom zweiten Semester 1881 angefangen mit 4 Percent verzinst.
2. Die börsenmäßig eingelösten Obligationen werden vor jeder Verlosung in jener Höhe abgeschrieben und rüchichtlich getilgt, welche nach Maßgabe der jeweilig zur Capitalstilgung verfügbaren Cassabestände zur Ergänzung der planmäßigen Tilgungsquote noch erforderlich sein wird.

37.

Petition der Bezirksvertretung und Stadtgemeinde Hartberg.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt über die Petition der Bezirksvertretung und Stadtgemeinde Hartberg um Umwandlung des Hartberger Stadthospitals in ein öffentliches Krankenhaus die eingehendsten Erhebungen zu pflegen und mit Rücksicht auf das Gesetz vom 12. Februar 1872 in der nächsten Session Bericht und Antrag über die eventuelle Deffentlichkeits-Verleihung zu erstatten.

38.

Petition des Bezirks-Ausschusses Gröbming.

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirks-Ausschusse Gröbming werden mit Rücksicht auf dessen Petition um Nachsicht der Zinsen der Beitragsquote zum Espanger Ennsdurchstiche, sowie um Beginn der Ratenzahlungen vom 1. October 1882 an, die Zinsen im Betrage von 172 fl. 4 fr. gänzlich nachgesehen und wird der Termin für die Rückzahlung der Capitalquote von 573 fl. 91 fr. von Ende August 1881 bis 1. October 1882 verlängert.

10. Sitzung vom 1. October 1881.

39.

Gesetz, betreffend die Einführung von Jagdkarten.

Der Landtag beschließt:

A. Gesetz vom

womit für das Herzogthum Steiermark Jagdkarten eingeführt werden.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Im Herzogthume Steiermark darf Niemand, außer in eingefriedeten Wildbahnen, ohne eine von der zuständigen Behörde in Steiermark ausgestellte Jagdkarte die Jagd ausüben.

§ 2. Zur Ausstellung der Jagdkarte ist die politische Behörde erster Instanz, in deren Amtsgebiet der Bewerber um eine Jagdkarte seinen jeweiligen Aufenthaltsort hat, berufen und können Jagdkarten auch in Steiermark nicht wohnhaften Personen von vor genannten Behörden erteilt werden.

3. Die Jagdkarte, für welche eine Tage von 3 fl. zu bezahlen ist, hat für ein Jahr Gültigkeit.

Die Besitzer haben diese Karte bei Ausübung der Jagd stets mit sich zu führen, und auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuweisen.

Diese Jagdkarte ist nur für Steiermark und nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig, gibt jedoch keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Revierinhabers oder Pächters zu jagen.

§ 4. Von der Entrichtung der Tage für die Jagdkarte sind befreit: Das beedete Jagdaufsichtspersonale während seiner Dienstzeit, die Schüler von niederen Forstschulen, und Forstpraktikanten während ihrer Studien-, beziehungsweise Lehrzeit, Letztere für die Reviere der betreffenden Forstschulen, beziehungsweise ihrer Lehrherren.

§ 5. Die Jagdkarte ist nach dem, dem Gesetze zuliegenden Muster A auszufertigen.

§ 6. Die Ausstellung einer Jagdkarte ist zu verweigern:

- a) Minderjährigen, insofern nicht für selbe von ihren Vätern oder Vormündern, bezüglich der Schüler einer Forstschule von der Direction, bei Forstlehrlingen und Gehilfen vom Lehrherrn oder Forstrevierleiter darum angesucht wird;
- b) den im Taglohne stehenden Arbeitern und den aus wohlthätigen Anstalten oder aus Gemeindemitteln unterstützten Armen;
- c) Geisteskranken und Trunkenbolden;
- d) für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Strafzeit Jenem, der eines Verbrechen gegen die Sicherheit der Person oder des Eigenthumes;
- e) für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf der Strafzeit Jenem, der nach § 335 des Strafgesetzes eines Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schusswaffen oder der Uebertretung des Diebstahls oder der Diebstahltheilnahme schuldig erkannt wurde;
- f) für die Dauer von zwei Jahren Demjenigen, der wegen absichtlicher Uebertretung des Wildschongesetzes wiederholt oder wegen Mißbrauchs der Jagdkarte gestraft wurde.

§ 7. Die Jagdkarte ist ohne Rückstellung der hiefür erlegten Tage einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in Betreff der Person des Inhabers einer der obigen Ausschließungsgründe (§ 6) eintritt oder bekannt wird.

§ 8. Zur unmittelbaren Ueberwachung der Bestimmungen dieses Gesetzes und zur Anzeige der Uebertretung desselben sind die k. k. Gendarmerie, die Gemeinde-Sicherheitsorgane und das zur Beaufsichtigung der Jagd angestellte beedete Dienstpersonal verpflichtet.

§ 9. Einer Geldstrafe von 5 bis 50 Gulden unterliegt:

1. der den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider handelt;
2. der von einer Jagdkarte Mißbrauch macht, indem er sich eine fremde Jagdkarte verschafft und sich derselben bedient oder seine Jagdkarte einem Andern überläßt. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Arreststrafe, und zwar für je fünf Gulden mit einem Tag Arrest zu verwandeln.

§ 10. Die Tagbeträge für die Jagdkarten sind an das landschaftliche Obereinnehmeramt abzuführen.

Die Art der Verwendung bleibt der weiteren Beschlußfassung des Landtages vorbehalten.

Die Strafgeelder fließen in den Armenfond derjenigen Ortsgemeinde, in welcher die Beanspruchung erfolgt ist.

§ 11. Die Untersuchung und Abstrafung wegen Uebertretung dieses Gesetzes steht jener politischen Behörde zu, in deren Gebiet die strafbare Handlung begangen wurde.

§ 12. Ueber Berufungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Verfügungen entscheidet die k. k. steiermärkische Statthalterei und im weiteren Recurswege die k. k. Ministerialinstanz.

Gegen gleichlautende Straferkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 13. Die Strafbarkeit der in diesem Gesetze angeführten Uebertretungen verjährt binnen drei Monaten von der begangenen Uebertretung an, wenn der Uebertreter seitdem nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

§ 14. Dieses Jagdkartengesetz tritt binnen 30 Tagen nach dessen Kundmachung durch das Landesgesetzblatt in Wirksamkeit.

§ 15. Meine Minister des Innern und des Ackerbaues sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Muster A.

Jagd-Karte	
giltig	
für das Herzogthum Steiermark.	
Für Herrn	
wohnhaft in	
Giltig von	bis
k. k. Bezirkshauptmannschaft	
L.S.	am

A tergo.

Wild-Schonzeit.
nach dem Gesetze für das Herzogthum Steiermark vom 8. Juni 1876, L.G.-Bl. Nr. 22.

B.

Resolution. Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, in der nächsten Session dem hohen Landtage über die Verwendung der nach § 10 einlaufenden Tageträge mit Rücksichtnahme auf die thunlichste Erleichterung der Last der Armenpflege in den einzelnen Gemeinden die geeigneten Anträge zu stellen.

40.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeinde Teuffenbach um Regulirung der Bezirksstraße I. Classe wird dem Landes-Ausschusse bei der Subventionirung des Bezirkes Neumarkt pro 1882 zur Berücksichtigung abgetreten.

Petition der Gemeinde Teuffenbach.

41.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird mit Rücksicht auf die Petition der Gemeinde Radegund, der Villen- und Curhausbesitzer in Radegund und des Eigentümers der Kaltwasseranstalt Dr. Gustav Novy um Gewährung einer Subvention aus Landesmitteln zum Correctionsbaue der Radegunderstraße beauftragt:

Petition der Gemeinde Radegund, der Villen- und Curhausbesitzer in Radegund und des Dr. Gustav Novy.

1. Im Einvernehmen mit den Bezirks-Ausschüssen Umgebung Graz und Weiz und mit der Gemeinde Radegund, betreff einer den Bedürfnissen entsprechenden Reconstruction, beziehungsweise Umlegung der vom vulgo Faßlwirth nach Radegund führenden Straße ein Project mit gleicher Bedachtnahme auf Solidität der Ausführung, wie auf alle unter den gegebenen Umständen möglichen Ersparungen auszuarbeiten;

2. durch weitere Verhandlung mit dem Bezirks-Ausschüssen Umgebung Graz und Weiz und mit der Gemeinde Radegund eine Erhöhung der Beiträge dieser Concurrenten anzustreben;

3. dem hohen Landtage über den Erfolg in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

11. Sitzung vom 3. October 1881.

42.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Vertilgung von Kleebeide, Akerdistel, des Sauerdorn- (Berberitzen-) und des Kreuzdorn-Strauches.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Kleebeide, auch Flachseide, Teufelszwirn, Teufelshaar zc. genannt — *Cuscuta trifolii* Babingt. — ist auf Ackerländereien jeder Art, sowie auf Wiesen, Weiden, Ackerrainen, Begrändern, Eisenbahndämmen und anderen Grundstücken durch die Besitzer, beziehungsweise Pächter dieser Grundstücke zu vertilgen. Desgleichen haben alle Besitzer, beziehungsweise Pächter die Verpflichtung, mit allen geeigneten Mitteln die Akerdistel — *Cirsium arvense* L. — zu vertilgen, sowie die Ausrodung des Sauerdorn- (Berberitzen-) Strauches — *Berberis vulgaris* L. — und des Kreuzdornes — *Rhamnus cathartica* L. — an den Rainen und überhaupt bis auf 100 Meter Entfernung von der Grenze der Getreidefelder vorzunehmen.

§ 2. Wenn auf Grundstücken die im § 1 zur Vertilgung bezeichneten Gewächse und insbesondere Kleebeide im Stande des Aufblühens oder Reifens, ferner die Akerdistel haufen- oder heerdenweise oder über das ganze Ackerland in dem oben genannten Stande

Gesetz, betreffend die Vertilgung von Kleebeide, Akerdistel, des Sauerdorn- und Kreuzdornstrauches.

vorgefunden, endlich der Sauerdorn oder Kreuzdorn an Rainen oder überhaupt in der Nähe der Getreidefelder angetroffen werden, so hat der Gemeinde-Vorsteher die Veranstaltung zu treffen, daß diese Gewächse sogleich beseitigt werden, zu welchem Ende die Besitzer, beziehungsweise Nutznießer oder Pächter (Bewirthschafter) aufzufordern sind, die im § 1 vorgeschriebene Vertilgung in angemessener Frist so gewiß vorzunehmen, widrigenfalls dieselbe auf Kosten der Besitzer, Nutznießer oder Pächter vorgenommen und die hiezu Aufgeforderten überdies mit einer in den Local-Armenfond fließenden Geldstrafe bis zu 10 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 48 Stunden bestraft werden würden.

§ 3. Der politischen Bezirksbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden ihres Bezirkes genau befolgt werden.

§ 4. Das Straferkenntniß ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangschein zuzustellen oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindefanzlei mündlich kundzumachen. In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntniße zu bestätigen.

§ 5. Gegen das Straferkenntniß des Gemeinde-Vorstehers geht die Berufung, welche binnen 14 Tagen nach der Kundmachung oder Zustellung des Straferkenntnisses beim Gemeinde-Vorsteher schriftlich oder mündlich einzubringen ist, an die politische Behörde.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 6 Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbau-Minister und der Minister des Innern beauftragt.

Resolution. Der Landes-Ausschuß hat über den Vorgang, welcher bei Vertilgung der im vorliegenden Gesekentwurfe genannten schädlichen Pflanzen anzuwenden ist, nach Einvernehmung der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft eine besondere Instruction zu erlassen.

43.

Gesetz, betreffend die Hebung
der Rindviehzucht.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Hebung der Rindviehzucht.

Mit Zustimmung der Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Sorge für die Hebung der Rindviehzucht obliegt der Bezirks-Vertretung für den Umfang ihres Bezirkes. Sie hat sich zu diesem Ende durch ihren Ausschuß in stetem Verkehre mit den landwirthschaftlichen Filial-Vereinen ihres Bezirkes, und wo es förderlich erscheint, mit der politischen Staatsbehörde zu erhalten und alle jene Maßregeln anzuregen, beziehungsweise selbst zu beschließen und in Ausführung zu bringen, welche geeignet sind, die Rindviehzucht im Bezirke zu fördern.

§ 2. Durch dieses Gesetz werden der Bezirks-Vertretung insbesondere zugewiesen:

- a) Die Ueberwachung der Aufstellung geeigneter Zuchtstiere seitens der Gemeinden des Bezirkes und die Ueberwachung ihrer Verwendung; die Sorge für die Gründung von Vieh-Versicherungs-Gesellschaften und die Unterstützung der politischen Staatsbehörde und der Gemeinden in Handhabung der Seuchenvorschriften;
- b) die Förderung und Unterstützung der Cultur, der Futterpflanzen, sowie die Förderung von Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen;

- c) die Beförderung einer verständigen Behandlung und Pflege der Thiere und die Aneiferung der Viehzüchter zu einer zweckmäßigen Rindviehzucht;
- d) die Anregung von Maßregeln, welche dem Absatze des Rindviehes und der davon gewonnenen Producte förderlich sein können, endlich
- e) die Förderung der Alpwirtschaft im Allgemeinen und insbesondere durch Vermittlung der Bildung von Molkerei-Genossenschaften und Unterstützung derselben.

§ 3. Die Bezirks-Vertretung hat den Bezirk je nach dessen Territorial-Verhältnissen und nach der Größe des Viehstandes in Gaue einzutheilen und für jeden derselben aus den daselbst ansässigen Landwirthen über Vorschlag der bezüglichen Landwirthschafts-Filiale einen Gauvorstand und einen Stellvertreter desselben auf die Dauer von 3 Jahren zu bestellen.

§ 4. Die Gauvorstände und der öffentliche Thierarzt des Veterinär-Bezirktes bilden die Thierschau-Commission des Bezirktes unter einem Obmann, welcher über Vorschlag des Central-Ausschusses der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft vom Landes-Ausschusse für einen mehrere Bezirke umfassenden District auf drei Jahre ernannt wird. Die Bestimmung der Districte geschieht durch den Landes-Ausschuß über Vorschlag des Central-Ausschusses der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft. Der Obmann und die Mitglieder der Thierschau-Commission bekleiden ihr Amt unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Diäten und Reisekosten. Diese werden für den Obmann und den Thierarzt aus dem Landesfonde, für die übrigen Mitglieder aus dem Bezirksfonde vergütet.

§ 5. Um bei den Berathungen der Thierschau-Commissionen die zur Hebung der Rindviehzucht geeigneten Maßregeln in Antrag bringen zu können, hat sich der Gauvorstand mit den in seinem Gaue bestehenden Verhältnissen, insbesondere mit der Zahl, Vertheilung und Verwendung der Zuchtstiere, Kühe und Kalbinnen bekannt zu machen.

§ 6. Die Thierschau-Commission versammelt sich jährlich mindestens Einmal an dem vom Bezirks-Ausschusse festzusetzenden und im ganzen Bezirke zu verlaublichenden Orte und Tage. Sie hat:

- a) die ihr vorgeführten Stiere (§ 14) zu untersuchen, über deren Eignung zur Zucht endgiltig zu entscheiden, die Erlaubnißscheine auszufertigen und die geeignet befundenen Stiere in ein eigenes Register einzutragen;
- b) die mit der Licenzirung der Zuchtstiere verbundene Prämiiirung (§ 22—24) nach den hierüber erlassenen Regulativen durchzuführen;
- c) die Berichte und Anträge über den Stand der Rindviehzucht, über die der Hebung derselben entgegenstehenden Hindernisse und über die zu deren Beseitigung zweckmäßigen Maßregeln entgegenzunehmen, über dieselben zu berathen und Beschlüsse zu fassen;
- d) einen umfassenden Bericht über diese Gegenstände nebst Anträgen zur Hebung der Rindviehzucht dem Bezirks-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise oder zur Vorlage an den Landes-Ausschuß zu erstatten. Letzterer wird diesen Bericht dem Central-Ausschusse der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft und der k. k. Statthalterei zur Einsicht mittheilen.

§ 7. Zu jedem Beschlusse der Thierschau-Commission ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder und die Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

§ 8. Eine vom Landes-Ausschusse zu erlassende Instruction wird das Verfahren der Gauvorstände und der Thierschau-Commission, sowie den amtlichen Verkehr der Letzteren mit den Bezirks-Ausschüssen und jenen der Bezirks-Ausschüsse mit dem Landes-Ausschusse regeln.

§ 9. Der Bezirks-Ausschuß bestimmt über Vorschlag der Thierschau-Commission die Zahl und die Standorte der nöthigen Zuchtstiere. In der Regel soll für je 100 fäselbare Kühe und Kalbinnen Ein Stier gehalten werden.

§ 10. Zuchtstiere zum Zwecke der Fortzucht zu halten, steht Jedermann frei; als Zuchtstiere für fremdes Vieh dürfen nur lizenzierte Stiere verwendet werden.

§ 11. Lizenziert sollen nur solche Stiere werden, welche von kräftigem und regelmäßigem Körperbaue, gesund, mindestens 1½ Jahr alt sind und zur Fortpflanzung für geeignet erkannt werden.

§ 12. Die Thierschau-Commission hat dahin zu wirken, daß nicht nur vollkommen taugliche, sondern auch dem Zuchtgebiete in Race und Leistungs-Typus vollkommen entsprechende Zuchtstiere angeschafft, daß daher dort, wo solche Zuchtgebiete noch nicht bestehen, solche gebildet werden. Die Thierschau-Commission hat insbesondere dafür zu sorgen, daß Zuchtstiere nur von solchen Personen gehalten werden, welche als tüchtige und verlässliche Viehzüchter bekannt sind, und denen es an den nöthigen Bedingungen einer guten Viehzucht überhaupt nicht fehlt.

§ 13. Die lizenzierten Stiere sind von der Commission sofort am linken Horne mit dem Brandzeichen L (Lizenz) zu kennzeichnen und in ein eigenes Register einzutragen. Dem Besitzer eines lizenzierten Stieres ist von der Commission der Erlaubnißschein zum Decken auszustellen. Die Standorte der geeignet befundenen Stiere sind alljährlich im Umkreise des zugewiesenen Gebietes in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 14. In der Regel soll ein Sprungstier nur Einmal zur Lizenzirung vorgeführt werden. Findet jedoch ein Gauvorstand die wiederholte Vorführung eines in seinem Gaue zum Decken fremder Thiere verwendeten Stieres für nothwendig, so hat er die nochmalige Vorführung desselben durch den Bezirks-Ausschuß zu veranlassen. Eine solche Vorführung ist dem bezüglichen Stierbesitzer mindestens 4 Wochen vor dem Zusammenritte der Thierschau-Commission aufzutragen.

§ 15. Ausnahmsweise kann über Bewilligung des Bezirks-Ausschusses von drei Mitgliedern der Thierschau-Commission eine Besichtigung und eventuell die Lizenzirung eines Stieres vorgenommen werden. Diese Commission ist jedoch der Thierschau-Commission verantwortlich, handelt nach der allgemein gültigen Instruction und faßt ihre Schlüsse mit Majorität.

Die Kosten für diese ausnahmsweise Lizenzirung bestreitet die lizenzierende Partei. Die Höhe der Gebühr, sowie die Hereinbringung derselben bestimmt und besorgt der Bezirks-Ausschuß.

§ 16. Reicht in einer Gemeinde die Zahl der von Privaten zur allgemeinen Benützung gehaltenen Sprungstiere nicht hin, so ist dieselbe verpflichtet, für die Beschaffung und Erhaltung der noch nöthigen Sprungstiere Sorge zu tragen.

Vom Bezirks-Ausschuße kann über Einvernehmen der Thierschau-Commission die Aufstellung eines Stieres für mehrere Gemeinden zusammen verfügt werden.

Bei Einhebung eines Sprunggeldes seitens der Gemeinde geschieht die Feststellung der Maximal-Sprungtage vom Bezirks-Ausschuße über Vorschlag der Thierschau-Commission.

§ 17. Der Sprung der Zuchtstiere ist derart zu regeln, daß ein Stier in 24 Stunden nur für zwei Sprünge, und auch für diese nur in Zwischenräumen von mindestens 6 Stunden verwendet wird.

Kalbinnen sollen erst nach Vollenbung des ersten Zahnwechsels das erste Mal ge-

deckt werden. Jungvieh von einem halben Jahre aufwärts ist im Stalle und während des Weideganges geschlechtlich möglichst zu trennen.

§ 18. Der Landtag bestimmt die Gebiete, sowie die Bezüge und Functionen der für selbe zu bestellenden Thierärzte.

§ 19. Der Bezirks-Ausschuß sorgt für die Verbreitung nützlicher Kenntnisse über die Zucht, Wartung und Pflege der Hausthiere im gefunden oder kranken Zustande unter den Viehbesitzern und kann zu diesem Ende Kundmachungen erlassen, Viehausstellungen veranstalten und besonders eifrige und verständige Viehzüchter durch öffentliche Anerkennung der allgemeinen Nachseifung empfehlen.

§ 20. Dem Staate und dem Landtage kommt es zu, Geldbeträge zum Ankaufe von Zuchtstieren und zur Prämiiung von Zuchtrindern bei den Regional-Ausstellungen und Bezirks-Stierprämiiungen zu bewilligen.

Der Landes-Ausschuß kann die Durchführung des Ankaufes und der Prämiiungen der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft übertragen.

Ebenso bewilligt die Bezirksvertretung Geldbeträge zu Prämien für Sprungstiere, zur Durchführung der Prämiiungen und zum Ankaufe von Zuchtstieren, und überläßt dem Bezirks-Ausschusse die Verwendung dieser Geldbeträge auf Grund der von der Thierschau-Commission gestellten diesbezüglichen Anträge.

§ 21. Die Staats- und Landespreise werden bei den Regional-Ausstellungen zur Vertheilung gebracht. Der Landes-Ausschuß läßt in der Regel alljährlich eine solche Ausstellung in Ober-, Mittel- und Untersteiermark durchführen und bestimmt hiefür die Tage und Orte im Einvernehmen mit der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft. Bei solchen Regional-Ausstellungen werden Kühe, Stiere und Kuhkälber sowie Zug- und Mastthiere mit Preisen betheilt.

§ 22. Außer diesen Ausstellungen werden in der Regel alljährlich in jedem Bezirke gleichzeitig mit der Licenzirung der Sprungstiere für diese Kategorie von der Thierschau-Commission Preise nach Maßgabe der Wichtigkeit der Rindviehzucht für den betreffenden Bezirk zur Vertheilung gebracht.

Die Kosten für die Instandsetzung der Stierprämiiungen treffen den Bezirk.

Die weiteren Bestimmungen bezüglich der Licenzirungen und Prämiiungen werden im Verordnungswege festgesetzt werden.

§ 23. Die Prämien sind an die Bedingung geknüpft, daß preiswürdig befundene Thiere, und zwar die Stiere innerhalb eines Jahres, die Kühe sowie Kälber beiderlei Geschlechtes aber innerhalb zwei Jahren vom Tage der Betheilung mit einer Prämie gerechnet nur zur Zucht verwendet und nur ausnahmsweise an steiermärkische Züchter, welche die Einhaltung dieser Verpflichtung übernehmen, veräußert und nur zum Zwecke der Nachzucht verwendet werden dürfen.

§ 24. Für ein und dasselbe Stück kann in derselben Kategorie nur Einmal eine Prämie zuerkannt werden. Es kann daher ein Sprungstier oder eine Kuh nur Einmal einen Preis erhalten, dagegen ein prämiirtes Stier- oder Kuhkalb wieder als Sprungstier oder Kuh mit einem Preise betheilt werden.

§ 25. Die absichtliche Uebertretung dieser Vorschriften wird an dem Schuldtragenden mit einer Geldstrafe von 1 fl. bis 10 fl. geahndet.

§ 26. Die Strafbestimmungen werden von dem Vorstande der Gemeinde, in welcher die Uebertretung begangen wurde, im übertragenen Wirkungskreise gehandhabt.

Der Recurs gegen derlei Erkenntnisse geht an die politische Behörde.

§ 27. Das Landesgesetz vom 10. December 1868, L.-G. und B.-Bl. Nr. 4 de 1869, wird außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 28. Die Minister des Innern und des Ackerbaues sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

44.

Reisegebühren für Thierärzte und
Prämierung, sowie Ankauf
von Zuchtstieren.

Der Landtag beschließt:

Im Sinne des Gesetzes zur Hebung der Rindviehzucht sind:

- | | |
|---|-------------------|
| a) an Reisegebühren für die Abgeordneten des Landes-Ausschusses und
für die Thierärzte | 1200 fl. |
| b) zu Prämierungen und zum Ankaufe von Zuchtstieren | 1200 „ |
| | zusammen 2400 fl. |

in das Landespräliminare einzustellen.

45.

Petition der Gemeinden des Be-
zirkes Umgebung Graz.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeinden des Bezirkes Umgebung Graz um gänzliche Aufhebung der Mauth zu Seiersberg wird dem Landes-Ausschusse zur Vornahme der einschlägigen Erhebungen und allfälligen Berichterstattung in der nächsten Session zugestellt.

12. Sitzung vom 4. October 1881.

46.

Gutachten über das Heimatrecht.

Der Landtag beschließt:

Auf Grund des § 19 der Landesordnung von der k. k. Regierung aufgefordert, das Gutachten über die Frage abzugeben, „ob und unter welchen Modalitäten in der Gesetzgebung über das Heimatrecht der Grundsatz Aufnahme zu finden hätte, wonach auch ein ununterbrochener längerer Aufenthalt in einer Gemeinde das Heimatrecht in dieser Gemeinde oder den Titel zu demselben begründet“, erklärt der Landtag des Herzogthums Steiermark: Den Titel zum Heimatrecht in einer Gemeinde soll Kraft des Gesetzes auch diejenige eigenberechtigte, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzende Person erwerben, welche sich in dieser Gemeinde wenigstens 10 Jahre lang, ununterbrochen, freiwillig und nicht auf Grund einer Zuweisung durch die Behörde, aufgehalten hat, und während dieser Zeit weder der Armenversorgung zur Last gefallen, noch wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran, oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 Strafgesetz) zu einer Strafe verurtheilt worden ist.

47.

Umlagen für Birkfeld.

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Birkfeld wird zur Bestreitung der Bezirksbedürfnisse pro 1881 zu den bereits von Landes-Ausschusse genehmigten 35% noch die Einhebung von 5%, sohin zusammen von 40%igen Zuschlägen auf die sämmtlichen directen Steuern und landesfürstlichen Zuschläge bewilligt.

48.

Gesetz betreffend die Ausschei-
dung der Gemeinde Trennen-
berg aus dem Bezirke Gonobitz.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Trennenberg aus dem Bezirks-Vertretungs- und Schulbezirke Gonobitz, und Einverleibung derselben in die gleichnamigen Bezirke Gilli.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

Art. I.

Die Gemeinde Trennenberg wird aus dem Gebiete der Bezirksvertretung und aus dem Schulbezirke Gonobitz ausgeschieden und dem Gebiete der Bezirksvertretung sowie dem Schulbezirke Cilli einverleibt. Der Zeitpunkt hiefür wird von der k. k. steierm. Statthalterei über Einvernehmen mit dem steierm. Landes-Ausschusse im Verordnungswege bestimmt.

Art. II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

49.

Der Landtag beschließt:

a) Der Stadtgemeinde Pettau wird der Fortbezug der bis Ende 1881 bewilligten Abgabe bei der Einfuhr von Bier und Spirituosen auf fünf Jahre, das ist am 1. Jänner 1882 bis Ende December 1886 bewilliget.

Diese Gebühr beträgt vom eingeführten Bier pr. Hektoliter 40 kr. (Vierzig Kreuzer) und von eingeführten Spirituosen pr. Hektoliter und Grad der hunderttheiligen Alkohometerscala 1 kr. (Einen Kreuzer).

b) Der Stadtgemeinde Judenburg wird die Einhebung einer Abgabe, bezüglich des in das Stadtgebiet eingeführten und daselbst verbrauchten Bieres, und der gebrannten geistigen Flüssigkeiten auf drei Jahre, nämlich pro 1882, 1883 und 1884 bewilliget.

Diese Abgabe beträgt vom Bier 30 kr. (Dreißig Kreuzer) pr. Hektoliter, und von gebrannten geistigen Flüssigkeiten 1½ kr. (Ein und einhalb Kreuzer) pr. Hektoliter und Grad der hunderttheiligen Alkohometerscala.

In den beiden vorbenannten Städten hat diese Abgabe bloß den Verbrauch in deren Gebiete zu treffen, es ist daher die Rückvergütung bei Bier nach der Menge und bei Spirituosen nach der Menge und Gradhaltigkeit zu leisten, wenn Bier oder Spirituosen in einer Menge von wenigstens 50 Liter (Fünzig Liter) ausgeführt werden, und die Spirituosen keiner solchen Umwandlung unterzogen wurden, daß deren Gradhaltigkeit nicht auszumitteln ist.

c) Der Gemeinde Grundsee im Bezirke Auffsee wird der Fortbezug der ihr bis Ende 1881 bewilligten Einhebung einer Auflage auf das in deren Gebiet eingeführte und daselbst verbrauchte Bier mit 27 kr. (Sieben und zwanzig Kreuzer) von jedem Hektoliter für die Jahre 1882, 1883 und 1884 bewilliget.

Abgabe von Bier und von Spirituosen für Pettau und Judenburg und von Bier für Grundsee.

50.

Der Landtag beschließt:

1. Dem Bezirke St. Gallen wird in der Voraussetzung der Erklärung der sogenannten St. Gallner Straßen zu Bezirksstraßen II. Classe zur Erhaltung der genannten Straßen vorläufig auf die Dauer von zehn Jahren, d. i. für die Jahre 1881 bis inclusive 1890 eine Jahres-Subvention im Betrage der Hälfte der jährlichen, thatsächlichen anwachsenden, nach Abzug des Jahresbeitrages der Innerberger Hauptgewerkschaft unbedeckt verbleibenden Erhaltungskosten aus dem Landesfonde zugesichert, jedoch mit der Einschränkung, daß die jährliche Subvention in den Jahren 1881 bis 1885 den Betrag von 2000 fl. und in den Jahren 1886 bis 1890 einen solchen von 1800 fl. nicht überschreitet.

2. Da das Land an der Erhaltung dieser Straßenzüge in außergewöhnlichem Maße participirt, sind die Conservationsarbeiten unter Aufsicht des Landes-Bauamtes auszuführen, welches zu dem Ende alljährlich im Herbst einen Abgeordneten in den Bezirk

St. Gallner Straßen.

zu entsenden hat, welcher das Bau-Präliminare für das künftige Baujahr mit dem Bezirks-Ausschusse zu vereinbaren, gleichzeitig die Collaudirung der im abgelaufenen Baujahre ausgeführten Bauten vorzunehmen und die Abrechnung im Einvernehmen mit dem Bezirks-Ausschusse zusammenzustellen hat.

3. Das Bau-Präliminare, der Collaudirungs-Act und die Abrechnung sind sodann jährlich dem Landes-Ausschusse zur Beschlußfassung und endgiltigen Erledigung vorzulegen.

4. Die Kosten der Collaudirung und Berechnung durch das landesbauamtliche Organ bilden einen Theil der Erhaltungskosten.

51.

Loßnitzthal-Straße.

Der Landtag beschließt:

1. Es ist eine Straße, welche von der von Monsberg über Marau nach Pöltschach führenden Bezirksstraße I. Classe bei Petschke westlich abzweigt und durch das Loßnitzthal zur Südbahnstation Wind-Feistritz führt, nach dem vom Landesbauamte ausgearbeiteten Projecte herzustellen, wofür die Gesamtkosten mit 43.786 fl. 45 kr. veranschlagt sind, und nach erfolgter Herstellung vom Bezirke Wind-Feistritz als Bezirksstraße II. Classe streckenweise zu übernehmen und zu erhalten.

2. Zu dem Ende ist vorläufig im Jahre 1882 die I. Section dieser Straße und von der II. Section die Strecke vom Profil 63 bis 96 auszuführen.

3. Zu den Baukosten, welche für die I. Section mit	17.923 fl. 84 kr.
und für die vorbezeichnete Theilstrecke der II. Section mit	7.749 „ 67 „
zusammen	25.673 fl. 51 kr.

veranschlagt sind, wird aus dem Landesfonde eine Subvention im Betrage der Hälfte der thatsächlichen Ausführungskosten, jedoch mit der Beschränkung gewährt, daß diese Subvention 10.000 fl. auf keinen Fall zu überschreiten hat.

4. Die Ausführung des Baues erfolgt unter Leitung des landschaftlichen Bauamtes und haben die Kosten dieser Bauaufsicht und Leitung sammt hiezu nöthiger Collaudirung einen Theil der Herstellungskosten zu bilden.

5. Mit der Ausführung dieses Beschlusses wird der Landes-Ausschuß betraut, welcher gleichzeitig ermächtigt wird, den den Bezirk Wind-Feistritz treffenden Kostenantheil demselben aus dem Landesfonde gegen dem vorzuschießen, daß der Bezirk sich verpflichtet, diese seine Schuld an den Landesfond durch Zahlung von Jahresraten à 2000 fl., beginnend mit Jänner 1883, abzutragen und den jeweiligen Capitalrest mit 5% zu verzinsen.

52.

Der Landtag beschließt:

Die Personalien betreffenden Petitionen werden in vertraulicher Sitzung behandelt.

13. Sitzung vom 5. October 1881.

53.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. I. „Landesvertretung“.

Der Landtag beschließt:

Cap. I. Landesvertretung.

Erforderniß	15.000 fl.
-------------	------------

Bedeckung	— „
-----------	-----

Abgang	15.000 fl.
--------	------------

54.

Der Landtag beschließt:

Cap. II. Landesverwaltung.

Erforderniß:

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. II. „Landesverwaltung“.

Rubriken, Posten.

I. Functionsgebühren, Gehalte und Diurnen etc.	
1. Centralleitung	18.600 fl.
2. Secretariat	9.039 „
3. Buchhaltung	35.739 „
4. Obereinnehmeramt	13.100 „
5. Bauamt:	
Baudirector	4.000 „
Oberingenieur	2.350 „
1 Lit. Oberingenieur	2.100 „
2 Ingenieure	3.400 „
2 Adjuncten I. Classe	2.800 „
5 Adjuncten II. Classe	5.875 „
Bauübergeher	1.080 „
2 Practikanten	1.100 „
1 technischer Diurnist	600 „
1 Diurnist	639 „
6. Gebäude-Inspection	1.879 „
7. Hilfsämter	10.709 „
II. Löhnungen	6.862 „
III. Monturen und Livreen	700 „
IV. Remunerationen, Aushilfen und Krankheitsbeiträge	1.200 „
V. Diäten und Reisekosten	700 „
VI. Pensionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengaben	25.984 „
VII. Amts- und Kanzleierfordernisse	7.400 „
VIII. Beheizung und Beleuchtung	2.000 „
IX. Erhaltung der Gebäude:	
1. Gebäude-Reparatur und Umgestaltung für das Land- und Zeughaus	} 1.000 „
2. Feuerversicherung	
X. Häuserfordernisse	2.100 „
XI. Inventar	800 „
XII. Steuern	2.886 „
XIII. Restaurationsfond für das Landeszeughaus	100 „
XIV. Zufällige Ausgaben	100 „
Summe des Erfordernisses	164.842 fl.

Bedeckung:

Summe der Bedeckung . 10.693 fl.

Abgang . 154.149 fl.

55.

Der Landtag beschließt:

Für die Dienststelle des landschaftlichen Rathes-Thürhüters werden zwei Quinquennial-Zulagen von je 100 fl. ö. W. systemisirt.

Bevilligung von 2 Quinquennial-Zulagen für den landschaftlichen Rathsthürhüter.

56.

Abweisung des Gesuches des
Hilfsämter-Directors.

Der Landtag beschließt:

Dem Gesuche um Erhöhung der Bezüge des Hilfsämter-Directors und der Hilfsämter-Adjuncten wird keine Folge gegeben.

57.

Reorganisation der landschaft-
lichen Aemter.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Landtage zur nächsten Session den Plan zu einer Reorganisation der landschaftlichen Aemter vorzulegen, durch welche eine einfachere, minder kostspielige, einer autonomen Verwaltung und der verfassungsmäßigen Stellung des Landes-Ausschusses entsprechende Behandlung der Geschäfte zu erzielen wäre. Die mit Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 17) gestellten Anträge, betreffend die Reorganisation des landschaftlichen Bauamtes — werden auf diesen Beschluß gewiesen und haben die beim Bauamte derzeit unbefetzten Dienststellen inzwischen unbefetzt zu verbleiben.

58.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. III. „Polizei“, Titel 1,
„Schub“.

Der Landtag beschließt:

Cap. III. Polizei, Titel 1, Schub.

Erforderniß	37.000 fl.
Bedeckung	20.000 „
Abgang	17.000 fl.

Der Rechenschaftsbericht wird zur sehr befriedigenden Kenntniß genommen.

59.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. III. Titel 2, „Gendar-
merie-Bequartirung“.

Der Landtag beschließt:

Cap. III. Polizei, Titel 2, Gendarmerie-Bequartirung.

Erforderniß	22.000 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	22.000 fl.

Zum Rechenschaftsberichte: Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß die Zahl des Mannschaffsstandes und der Gendarmerie-Posten in Steiermark nach Thunlichkeit vermehrt werde.

60.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. III. Titel 3, „Zwäng-
lings-Verpflegskosten“.

Der Landtag beschließt:

Cap. III. Polizei, Titel 3, Zwänglings-Verpflegskosten.

Erforderniß	22.400 fl.
Bedeckung	3.699 „
Abgang	18.701 fl.

61.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. III. Titel 4, „Zwang-
sarbeits-Anstalten“.

Der Landtag beschließt:

Cap. III. Polizei, Titel 4, Zwangsarbeits-Anstalten.

Erforderniß	26.115 fl.
Bedeckung	17.862 „
Abgang	8.253 fl.

62.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dahin zu wirken, daß die Zwänglinge stets zu entsprechender dauernder Arbeit angehalten werden, damit durch das Erträgniß ihrer Arbeit mindestens die Deckung der Verpflegskosten erzielt werde.

Resolution, betreffend die Deckung der Zwänglings-Verpflegskosten.

63.

Der Landtag beschließt:

Die Brotbäckerei in Messendorf ist in eigener Regie durchzuführen.

Brotbäckerei in Messendorf.

64.

Der Landtag beschließt:

Cap. III. Polizei, Titel 5, Feuerwache.

Erforderniß 7800 fl.

Bedeckung — „

Abgang . 7800 fl.

Der Rechenschaftsbericht wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. III. Titel 5, „Feuerwache“.

65.

Der Landtag beschließt:

Cap. IV. Landescultur, Titel 1, Straßenbau.

Erforderniß:

A. Ordentliches.

Rubrik I. Subventionen für Bezirksstraßen I. Classe	75.000 fl.
„ II. „ „ „ II. „	15.000 „
„ III. Beitrag zur Erhaltung der unteren Murbrücke in Graz	1.000 „
„ IV. „ „ „ „ Rosenauerstraße	1.800 „
„ V. Reisekosten in Straßensachen	2.000 „
„ VI. Erhaltungskosten der Dreimärkterstraße	4.550 „
Summe des ordentlichen Erfordernisses	99.350 fl.

B. Außerordentliches.

Rubrik I. Für Umlegung von Bezirksstraßen I. Classe	9.000 fl.
„ III. Herstellung der Straße durch die Weizklamm	37.978 „
„ IV. Subvention für die St. Gallner Straßen	4.000 „
„ V. „ für die Loßnitzthalstraße	25.673 „
Summe des außerordentlichen Erfordernisses	76.651 fl.
Summe des gesammten Erfordernisses	176.001 fl.

Bedeckung:

A. Ordentliche.

Rubrik I—IV. Summe der ordentlichen Bedeckung	5.644 fl.
---	-----------

B. Außerordentliche.

Rubrik I. Concurrenz-Beiträge für Eisenbahn-Zufahrtsstraßen	152 „
„ II. Beiträge zur Herstellung der Straße durch die Weizklamm:	
Post 1. Durch den Bezirk Weiz	3.260 „
„ 2. „ die Sparcasse Weiz	10.000 „
„ 3. „ die Bürger-Commune Weiz	500 „
Summe der außerordentlichen Bedeckung	13.912 fl.
Summe der Gesamt-Bedeckung	19.556 fl.
Abgang	156.445 fl.

66.

Rechenschaftsbericht, betreffend
die Subvention von Bezirks-
straßen I. und II. Classe.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht, betreffend die Subventionen für die Bezirksstraßen I. und II. Classe wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

67.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. IV. Titel 2, „Wasser-
bau“.

Der Landtag beschließt:

Cap. IV. Titel 2, Wasserbau.

A. Ordentliches Erforderniß.

Für Wasserbaukosten überhaupt und diesfalls zu pflegende Vorarbeiten 2.500 fl.

B. Außerordentliches Erforderniß.

I. Ennsregulirung. Alte Regulirung, Erhaltungs-Arbeiten	6.500 „
II. Murregulirung nach dem Gesetze vom 24. März 1875:	
a) Regulirungskosten	30.600 „
b) Erhaltungskosten	14.000 „
III. Sannregulirung nach dem Gesetze vom 13. Juni 1876:	
1. Regulirungs- und Erhaltungskosten	14.670 „
2. Regie-Auslagen	1.600 „
IV. Allgemeine Auslagen. Reisekosten	600 „
Gesammt-Erforderniß	70.470 fl.

A. Ordentliche Bedeckung — fl.

B. Außerordentliche Bedeckung.

I. Ennsregulirung. Beiträge zu den Erhaltungskosten der alten Regulirungs- arbeiten	3.250 „
II. Sannregulirung nach dem Gesetze vom 13. Juni 1876:	
1. Beiträge zu den Bau- und Erhaltungskosten	7.557 „
2. Beiträge zu den Regie-Auslagen	533 „
Gesammt-Summe der Bedeckung	11.340 fl.
Somit im Ganzen: Erforderniß	70.470 fl.
Bedeckung	11.340 „
Abgang	59.130 fl.

68.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Aussschusses, betreffend Wasser-
bauten.

Der Landtag beschließt:

Der Landtag nimmt die Berichte des Landes-Ausschusses über die im Jahre 1880 und 1881 zum Abschlusse gebrachten Wasserbauten und die dabei getroffenen Verfügungen über die erzielten kleinen schließlichen Ueberschüsse, sowie die im Geschäftsberichte gegebenen Mittheilungen über den Stand der schwebenden oder neu in Verhandlung gezogenen Wasserbaufragen zur befriedigenden Kenntniß.

69.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. IV. Titel 3 a und b,
„Grundlasten-Ablösung und
Naturalgiebigkeiten“. Rechen-
schaftsbericht.

Der Landtag beschließt:

In Cap. IV. Landescultur Titel 3 a „Grundlasten-Ablösung und Regulirung“ und Titel 3 b „Ablösung der Naturalgiebigkeiten für Kirche und Schule“ wird der Rechenschaftsbericht zur Kenntniß genommen.

70.

Der Landtag beschließt:

Cap. IV. Landescultur. Titel 4, Auslagen für die Rinderpest.

Erforderniß 5000 fl.

Bedeckung — „

Abgang . 5000 fl.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. IV. Titel 4, „Auslagen
für die Rinderpest“.

71.

Der Landtag beschließt:

Cap. IV. Landescultur. Titel 5. Andere Auslagen für Landescultur.

Erforderniß:

Rubrik I. An die steierm. Landwirthschafts-Gesellschaft 5400 fl.

„ III. Für die Forstcultur (Interessen) 661 „

„ IV. Für 10 Thierärzte 5200 „

Summe des ordentlichen Erfordernisses . 11.261 fl.

Rubrik VI. Außerordentliches Erforderniß 3200 „

Summe des Gesamt-Erfordernisses . 14.461 fl.

Bedeckung:

Rubrik I. Wasserfrevelftrafbeträge 200 fl.

„ II. Activinteressen des Forstcultur-Fondes 661 „

Summe der Bedeckung . 861 fl.

Abgang . 13.600 fl.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. IV. Titel 5, „Andere
Auslagen für Landescultur“.

72.

Der Landtag beschließt:

Es sind aus den Interessen des Forstcultur-Fondes 3 Stipendien à 200 fl. für Schüler der Forstwarteschule zu Gußwerk bei Mariazell zu creiren und der Rest des Fondes wie bisher zu verrechnen.

Der Rechenschaftsbericht wird zur Kenntniß genommen.

Stipendien für die Forstwart-
schule zu Gußwerk bei Maria-
zell.

73.

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Bildungszwecke. Titel 1, Stiftungen und Stipendien.

Rubrik I—XIV. Gesamt-Erforderniß (unverändert) 21.317 fl.

„ I—VII. Bedeckung (unverändert) 1681 „

Abgang . 19.636 fl.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. V. „Bildungszwecke“.
Titel 1, „Stiftungen und
Stipendien“.

74.

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Titel 2, Beiträge an landesfürstliche Bildungsanstalten.

Rubrik I—III. (unverändert) Erforderniß 5500 fl.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. V. Titel 2, „Beiträge
an landesfürstliche Bildungs-
anstalten“.

75.

Der Landtag beschließt:

ad Cap. V. Titel 2, Rubrik I.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, Erhebungen zu pflegen, ob auch in anderen Kronländern der Unterricht in der vaterländischen Geschichte auf Landeskosten erteilt wird.

Resolution zu Cap. V. Titel 2
des Voranschlages.

76.

Resolution zu Cap. V. Titel 2
des Voranschlags, betreffend
den Beitrag zur Universität
in Graz.

Der Landtag beschließt:

ad Cap. V. Titel 2, Rubrik III.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dahin zu wirken, daß der Beitrag zur Vervollständigung der hiesigen Universität auf das Reichsbudget übernommen werde.

77.

Voranschlag des Landesfondes
Cap. V. Titel 3, Rubrik I.
„Dotation für Künstler“.

Der Landtag beschließt:

In Cap. V. Titel 3, Rubrik I „Dotation für Künstler“ wird anstatt der vom Finanz-Ausschuße beantragten Ziffer von 600 fl. eine Summe von 900 fl. eingestellt.

78.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. V. Titel 3, „Beiträge
für Wissenschaft und Kunst“.

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Titel 3, Beiträge für Wissenschaft und Kunst.

Post 1—7. Ordentliches Erforderniß	3470 fl.
„ 1—5. Außerordentl. Erforderniß (mit Streichung der Post 6)	2704 „
Abgang	6174 fl.

79.

Regelung der Bezüge der am
Joanneum Angestellten.

Der Landtag beschließt:

Bei der in Aussicht genommenen Reorganisation der Joanneums-Sammlungen wird auf eine Veränderung der systemisirten Gehalte dermalen nicht eingegangen.

In Berücksichtigung langjähriger erfolgreicher Dienstleistung werden jedoch folgende, in die Pension einrechenbare Personalzulagen, und zwar bis zur erfolgenden definitiven Organisation des Landes-Museums bewilligt:

1. Dem Vorstande des Münzen- und Antikencabinets Dr. Fr. Pichler jährlich 250 fl.
2. Dem Scriptor an der Landesbibliothek Th. Janesich 300 „
3. Dem Amanuensis Dr. Wilhelm Fischer 200 „

Diese Beträge sind bereits in den Voranschlag pro 1882 einzustellen.

80.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. V. Titel 4, „Joanneum“.

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Titel 4, Joanneum.

Rubrik	I.	In Folge Streichung der irrthümlich eingestellten Aus-	
		hilfsbeamten-Remuneration bei d. Landesarchiv mit	400 fl.
		Durch Erhöhung der Bezüge des Vorstandes Dr. Fr.	
		Pichler um	250 „
		Des Scriptors Th. Janesich um	300 „
		Des Amanuensis um	200 „
		Erforderniß-Summe I	13746 fl.
Rubrik	II	unverändert	Summe II 1600 „
	III	„	„ III 200 „
	IV	„	„ IV 250 „
	V	„	„ V 7288 „
	VI	„	„ VI 7093 „
	VII	„	„ VII 1600 „
	VIII	„	„ VIII 800 „
	IX	„	„ IX 1197 „
		Fürtrag .	33.774 fl.

		Uebertrag .	33.774 fl.
Rubrik	X	Durch Einsetzung der irrthümlich wegge- lassenen Post 3 mit 1000 fl. für Conser- virungs-Arbeiten im Zeughause . . .	Summe X 1300 "
"	XI	unverändert	" XI 100 "
"	XII	"	" XII 14 "
"	XIII	"	" XIII 1723 "
		Summe des Erfordernisses .	36.911 fl.
Bedeckung;			
Rubrik	I	unverändert	Summe I 1590 fl.
"	II	durch Erhöhung der Dotation um 2000 fl. . .	" II 3000 "
"	III	unverändert	" III 400 "
"	IV	"	" IV 30 "
		Summe der Bedeckung .	5020 fl.
		Abgang .	31891 "

81.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der hohen Regierung die Mittheilung zu machen, daß mit Ende des Schuljahres 1884 das Joanneum der Regierung zu Zwecken der technischen Hochschule nicht weiter zur Verfügung gestellt werden könne.

Joanneum, Kündigung der Localitäten desselben für die technische Hochschule.

82.

Der Landtag beschließt:

Indem der Landtag den Bericht des Landes-Ausschusses zur befriedigenden Kenntniß nimmt, wird der Landes-Ausschuß beauftragt; der hohen Regierung die Mittheilung zu machen, daß, wenn auch bei der gewährten Staats-Subvention von der sofortigen Auflösung des botanischen Gartens Umgang genommen wird, es sich doch für die hohe Regierung empfehle, für die Errichtung eines eigenen botanischen Gartens baldigst Vorsorge zu treffen, weil die Auflösung des landschaftlichen botanischen Gartens längstens bis 1. Jänner 1885 in Aussicht genommen werden müsse.

Botanischer Garten.

83.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht, betreffend das Zeughaus, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen, und dem Grafen Meran für seine Bemühungen der Dank des Hauses ausgesprochen.

Zeughaus.

84.

Der Landtag beschließt:

Bei dem Umstande, daß die Verhandlungen mit der Regierung bezüglich der beiden Professoren an der technischen Hochschule noch nicht zum Abschluß geführt haben, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, die bisherigen Activitäts-Bezüge derselben bis zum Abschluß der Verhandlungen aufrecht zu erhalten.

Technische Hochschule. Aufrecht-
erhaltung der Activitätsbezüge
zweier Professoren an derselben.

85.

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Titel 5, Oberrealschulen, Oberrealschule in Graz.

Rubrik	I—XII	unverändert, Erforderniß	41.393 fl.
"	I, II	" Bedeckung	5.620 "
		Abgang .	35.773 fl.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. V. Titel 5, „Oberreal-
schule“.

86.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. V. Titel 5, „Landes-
Mittelschule in Leoben“.

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Titel 5, Landes-Mittelschule in Leoben.

Rubrik I. Bezüge des derzeitigen Directors	2.490 fl.
Streichung der Post 12 mit	1.200 „
Erhöhung der Post 14 auf	140 „
und Post 18 auf	900 „
Summe I	20.707 fl.
„ II—VIII	3.038 „
Summe des Erfordernisses	23.745 fl.
Rubrik I. Bedeckung	Summe I . 4.000 „
„ II. Erhöht durch die Stadtgemeinde	„ II . 3.250 „
„ III.	„ III . 880 „
Summe der Bedeckung	8.130 fl.
Abgang	15.615 „

87.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. V. Titel 6, „Unter-Gym-
nasium in Pettau“.

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Titel 6, Unter-Gymnasium in Pettau.

Rubrik I—VI. Da die systemisirten Activitäts-Bezüge des Directors, Post 1,
nur 1300 fl. betragen.

Summe des Erfordernisses	12.808 fl.
Summe der Bedeckung	4.790 „
Abgang	8.018 fl.

88.

Resolution wegen Uebernahme
des Unter-Gymnasiums in
Pettau auf Reichskosten.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, mit der Regierung in Verhandlung zu
treten, daß das Unter-Gymnasium in Pettau auf Reichskosten übernommen werde.

89.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. V. Titel 7, „Bürger-
schulen“.

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Titel 7, Bürgerschulen.

Gesammt-Erforderniß	48.779 fl.
Bedeckung	5.180 „
Abgang	43.599 fl.

90.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. V. Titel 8, „Bilder-
galerie“.

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Titel 8, Bilder-Galerie.

Durch Streichung der Post 4 von 300 fl.

Summe des Erfordernisses	7600 fl.
Bedeckung	705 „
Abgang	6895 fl.

91.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. V. Titel 9, „Taub-
stummenlehranstalt“.

Der Landtag beschließt:

Zu Cap. V. Titel 9, Taubstummen-Lehranstalt.

Erforderniß: Rubrik I—XIII	19.455 fl.
Bedeckung: Rubrik I—III	5.584 „
Abgang	13.871 fl.

92.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht Seite 29 wird zur befriedigenden Kenntniß genommen, und werden die Verfügungen des Landes-Ausschusses, insbesondere der Ankauf eines Grundtheiles von 153 □ Meter um den Kaufpreis per 550 fl. zur besseren Arrondirung, sowie die Herstellung eines neuen Baunes, Regulirung des Terrains und Anlage neuer Wege mit dem Kostenaufwande von circa 1200 fl. genehmigt.

Rechenschaftsbericht, betreffend die Laubstummelenlehranstalt.

93.

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Titel 10, Hufbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt.

Erforderniß: Rubrik 1—XIV 3250 fl.

Bedeckung: Rubrik I—V 1696 fl.

Abgang 1554 „

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V. Titel 10, „Hufbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt“.

94.

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Titel 11, gymnastische Bildungsanstalten.

Erforderniß: A. Reitschule 590 fl.

B. Turnschule, Rubrik I—XII 4814 „

C. Fechtchule —

D. Tanzschule —

Zusammen 5404 fl.

Bedeckung: Turnschule 350 „

Abgang 5054 fl.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V. Titel 11, „gymnastische Bildungsanstalten“.

95.

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Titel 12, Landes-Ackerbauschule in Grottenhof.

Erforderniß: I—XIV 10.464 fl.

Bedeckung: I—V 5.200 „

Abgang 5.264 fl.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V. Titel 12, „Landes-Ackerbauschule in Grottenhof“.

Rechenschaftsbericht Seite 22 wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

96.

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Titel, Obst- und Weinbauschule bei Marburg.

Erfordernisse 17.240 fl.

Bedeckung 8.000 „

Abgang 9.240 fl.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V. Titel 13, „Obst- und Weinbauschule bei Marburg“.

97.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird aufgefodert, die Bezirks-Vertretungen von Marburg, Radkersburg, Luttenberg und Pettau unter Hinweisung auf die großen Opfer, welche das Land durch Erhaltung der Obst- und Weinbauschule bei Marburg im Interesse der Weinbau treibenden Bevölkerung bringt, in geeigneter Weise zu veranlassen, auch ihrerseits durch Gewährung von Stipendien für die genannte Anstalt die Bestrebungen des Landes ausgiebig zu unterstützen;

Resolutionen, betreffend die Obst- und Weinbauschule bei Marburg.

2. der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Herrn Hermann Göthe für sein thätiges und erspriessliches Wirken als Director der landschaftlichen Obst- und Weinbau-
schule bei Marburg die volle Anerkennung des Landtages auszudrücken.

98.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. V. Titel 14, „Berg- und
Hütten Schule in Leoben“.

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Titel 14, Berg- und Hütten Schule zu Leoben.

A. Ordentliches Erforderniß:

Rubrik	I. Besoldungen	3400 fl.
"	II. Löhnungen	210 "
"	III. Amts- und Unterrichts-Erfordernisse	650 "
"	IV. Beheizung und Beleuchtung	170 "
"	V. Miethzinse	650 "
"	VI. Häuserfordernisse	80 "
"	VII. Inventar	200 "
"	VIII. Versicherungsgebühren	6 "
"	IX. Diäten und Reisekosten	30 "
"	X. Verschiedene Auslagen	50 "

B. Außerordentliches Mehrerforderniß:

"	XI. Honorar für den Rechnungsführer	100 "
	Theurungsbeitrag und zwar:	
	vom Gehalte pr. 1400 fl.	100 "
	" " " 1200 "	100 "
	" " " 800 "	100 "

Summe des Gesamt-Erfordernisses . 5846 fl.

Bedeckung:

Staats-Subvention	2000 "
Abgang	3846 fl.

99.

Rechenschaftsbericht und Reso-
lutionen, betreffend die Berg-
und Hütten Schule in Leoben.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht über die Berg- und Hütten Schule in Leoben wird zur befriedigenden Kenntniß genommen und dem Herrn Director Sprung für die ausdauernde und uneigennützigte Führung der Directions-Geschäfte der Dank ausgedrückt.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem hohen Landtage in künftiger Session einen Reorganisationsplan dieser Anstalt vorzulegen, welcher insbesondere den Standpunkt in's Auge zu fassen hätte, daß der Vorcur dieser Anstalt, eventuell den Vorcur der Forstwart Schule zu Gußwerk bei Mariazell ersetzen könnte.

100.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. V. Titel 15, „Theater“.

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Titel 15, Theater.

Summe des Erfordernisses 6877 fl.

Bedeckung 1377 "

Abgang 5500 fl.

101.

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Titel 16—18, Volksschule.

I. Schullehrer-Pensionsfond.

Rechnungs-Abschluß und Voranschlag des Schullehrer-Pensionsfondes. Voranschlag des Landesfondes, Cap. V. Titel 16—18, „Volksschule“.

1. Der Rechnungsabschluß des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes (Beilage Nr. 1) für das Jahr 1880 wird genehmigt.

2. Der Voranschlag des Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1882 werde im Erfordernisse pr. 73.770 fl.

und in der Bedeckung 114.830 fl.

beziehungsweise nach Abzug der 10% Carenz-

taren 4500 fl.

und des Gewinnes vom Schulbücherverschleiß 4000 „

zusammen 8500 „

im Reste pr. 106.330 fl.

daher mit dem Ueberschusse 32.560 fl.
genehmigt.

II. Normalschulfond. Cap. V., Titel 18.

Erforderniß:

Rub. I.—III. 7.874 fl.

darunter Ueberschüsse an den Landesschulfond . . 679 fl.

Bedeckung: 7.874 „

III. Landesschulfond, Cap. V., Titel 17.

Erforderniß:

Rubrit I. 918.600 fl.

„ II. Dienstalters-Zulagen 60.000 „

„ III. Remunerationen 1.000 „

„ IV. Unterstützungen 1.200 „

„ V. Dotation der Bezirks-Lehrer-Bibliotheken 760 „

„ VI. Kosten der Bezirks-Lehrer-Conferenzen 3.800 „

„ VIII. Verschiedene Auslagen 1.000 „

„ IX. Angelegte Capitalien 2.000 „

Summe . . 988.360 „

Bedeckung:

Rubrit I. Ueberschüsse des Schullehrer-Pensionsfondes 25.000 fl.

„ II. Zuschüsse der Bezirkscaffen 320.000 „

„ III. Sonstige Zuschüsse 1.500 „

„ IV. Auf besonderen Rechtstiteln beruhende Beiträge 5.000 „

„ V. Ueberschüsse des Normalschulfondes 679 „

„ VI. Zuschüsse des Landesfondes 636.181 „

Zusammen . . 988.360 fl.

VI. Beiträge zu Volksschulen, Cap. V., Titel 16.

Erforderniß 636.181 fl.

Bedeckung keine.

102.

Resolutionen, betreffend die Fructification der Sammelgelder und die Verleihung von Dienstalters-Zulagen.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die durch Fructification der Sammelgelder angewachsenen Capitalien im Inventare ersichtlich zu machen.
2. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, dahin zu wirken, daß bei Verleihung der Dienstalters-Zulagen mit größter Genauigkeit vorgegangen und bei Beurtheilung der Erfolge im Lehrfache auch auf entsprechende äußere Haltung des Lehrers Rücksicht genommen werde.

14. Sitzung vom 6. October 1881.

103.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. VI. „Wohlthätigkeitsanstalten“. Titel 1, „Allgemeines Krankenhaus“.

Der Landtag beschließt:

Cap. VI. Titel 1, Allgemeines Krankenhaus.

Gesamt-Erforderniß	152.315 fl.
Bedeckung	158.726 „
Ueberschuß	6.411 fl.

104.

Rechenschaftsbericht, betreffend das Krankenhaus.

Der Landtag beschließt:

1. Die Verfügung des Landes-Ausschusses, daß die für im allgemeinen Krankenhause befindliche, nach Steiermark zuständige Sieche und auch unheilbare, auf weitere Strecken nicht transportable Personen erwachsenen Mehrkosten, respective die bis zur möglichen gänzlichen Entfernung solcher Pfleglinge aus der Anstalt über die Normaldauer anerlaufenden Verpflegskosten vom Landesfonde und den betreffenden Zuständigkeits-Gemeinden zu gleichen Theilen getragen werden sollen, wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.
2. Der übrige Theil des Rechenschaftsberichtes wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

105.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. VI. Titel 2, „Gebär- und Findelhaus“.

Der Landtag beschließt:

Cap. VI. Titel 2, Gebär- und Findelhaus.

Gesamt-Erforderniß	22.125 fl.
Bedeckung	18.853 „
Abgang	3.272 fl.

Der Rechenschaftsbericht, Seite 74, wird zur Kenntniß genommen.

106.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. VI. Titel 3, „Irrenhaus am Feldhof“.

Der Landtag beschließt:

Cap. VI. Titel 3, Irrenhaus am Feldhof.

Rubrik I bis inclusive XV unverändert nach dem Voranschlage des Landes-Ausschusses. Rubrik XVI, Post 1, 2, 3 unverändert. Post 4 für die Extract-Zubauten statt 10.000 fl.	21.000 fl.
somit Gesamt-Erforderniß	193.769 fl.
Gesamt-Bedeckung	194.509 „
Ueberschuß	740 fl.

107.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zur Besetzung der Directorsstelle im Irrenhause am Feldhof den Concurs auszuschreiben und über die Abänderung des § 7 des Irrenhaus-Statutes im Sinne des Landtags-Beschlusses vom 13. October 1874, 16. Sitzung in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Directorsstelle des Irrenhauses
am Feldhof.

108.

Der Landtag beschließt:

Die Erweiterung der Tobtracte in der Landes-Irrenstalt am Feldhof durch Auf-
führung von Zubauten im Höchstbetrage vom 68.000 fl. ö. W. wird bewilligt, für dessen
Bedeckung in den Voranschlägen der nächsten Jahre Vorsee zu treffen sein wird.

Erweiterung der Tobtracte im
Irrenhause am Feldhof.

109.

Der Landtag beschließt:

Cap. VI. Titel 4, Landes-Siechenhäuser.

Gesamt-Erforderniß:	A. des Siechenhauses in Wilbon	. .	18.384 fl.	
	B. " " " Pettau	. .	24.964 "	
	C. " " " Knittelfeld	. .	22.297 "	65.645 fl.
Gesamt-Bedeckung:	A. des Siechenhauses in Wilbon	. .	13.367 fl.	
	B. " " " Pettau	. .	25.005 "	
	C. " " " Knittelfeld	. .	22.470 "	60.842 "
	Gesamt-Abgang			4.803 fl.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. VI. Titel 4, „Landes-
Siechenhäuser“.

110.

Der Landtag beschließt:

- Die zu verschiedenen Bauherstellungen und Ergänzungen des Inventars aufgewendeten Kosten im Betrage von 1102 fl. 18 fr. (Siechenhaus Wilbon), 1436 fl. 73 fr. (Siechenhaus Pettau) und 621 fl. 53 1/2 fr. (Siechenhaus Knittelfeld) werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.
- Die vom Herrn Adolf Prellkog in Wien dem Siechenhausfonde in Pettau gemachte Schenkung von 2500 fl. Notenrente wird dankend zur Kenntniß genommen.
- Der Bericht über die Landes-Siechenhäuser wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht, betreffend
die Landes-Siechenhäuser.

111.

Der Landtag beschließt:

Cap. VI. Titel 5. Oeffentliche Armenpflege durch das Land.

Erforderniß 375.200 fl.

Bedeckung 1.300 "

Abgang 373.900 fl.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. VI. Titel 5. „Oeffent-
liche Armenpflege durch das
Land“.

112.

Der Landtag beschließt:

- Der Bericht über die öffentlichen Krankenhäuser am Lande und Krankenverpflegs-
kosten wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.
- Die dem Krankenunterstützungsfonde des Krankenhauses in Gillsi mehrseitig gemachten
namhaften Spenden werden dankend zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht, betreffend
die öffentlichen Krankenhäuser.

113.

Voranschlag, Cap. VI. Titel 6,
„Wohlthätigkeits-Fonde“.

Der Landtag beschließt:

Cap. VI. Titel 6, Wohlthätigkeitsfonde.

1. Waisenfond:

Rubrik I und II nach dem Voranschlage des Landes-Ausschusses unverändert.

Rubrik III Pfründenbetheilung statt 18.000 fl. 24.000 fl.

Rubrik V Capitalsanlage, resp. Ueberschuß, statt 6019 fl. 19 „

Summe des Erfordernisses 245.99 fl.

Bedeckung 24.599 „

Ueberschuß oder Abgang —

2. Innerösterreichischer Invalidenfond:

Erforderniß 537 fl.

Bedeckung 537 „

Abgang —

3. Judenburger Kreis-Invalidenfond:

Erforderniß 839 fl.

Bedeckung 839 „

Abgang —

114.

Rechenschaftsbericht, betreffend
den Waisenfond.

Der Landtag beschließt:

- a) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, jene Bezirke, welche der Aufforderung zur Bewerbung um Waisenpfründen noch nicht nachgekommen sind, hiezu neuerlich eindringlichst aufzufordern.
- b) Die Befugnisse, welche dem Landes-Ausschusse in Bezug auf Verleihung von Waisenpfründen an nicht-elternlöse Kinder (Landtags-Beschluß vom 6. Juli 1880, 16. Sitzung) eingeräumt worden sind, sind auch auf die Stadt Graz auszudehnen. Der Stadtgemeinde Graz wird hiezu eine weitere Betheilung von 1560 fl. aus den Erträgen des Waisenfondes mit obiger Widmung auf die Dauer des Bedarfes gewährt.

115.

Petition des Grazer Schuß-
vereines.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem Grazer Schußvereine vorläufig auf zehn Jahre vom Schuljahre 1882 angefangen bis dahin 1892 jährlich zehn Pfründen à 100 fl., zusammen 1000 fl. zur Versorgung von unbemittelten verwahrlosten, nach Steiermark zuständigen Knaben in der Erziehungs-Anstalt des Vereines aus dem steiermärkischen Waisenfonde zur Verfügung zu stellen, welche unter Beobachtung der für Waisenpfründen im Allgemeinen vorgeschriebenen Bedingungen über Vorschlag des Grazer Schußvereines vom Landes-Ausschusse zu verleihen sind.

116.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. VI. Titel 7, „Andere
Wohlthätigkeitszwecke“.

Der Landtag beschließt:

Cap. VI. Titel 7, Andere Wohlthätigkeitszwecke.

Unter Streichung der Rubrik II „Stiftung der steiermärkischen Sparcasse für arme Blinde“ mit 126 fl.:

Gesamt-Erforderniß 8845 fl.

In der Bedeckung unter Streichung der Rubrik IV „Stiftung der steiermärkischen Sparcasse für arme Blinde“ mit 126 fl.:

Gesamt-Bedeckung 348 „

Abgang 8497 fl.

117.

Der Landtag beschließt:

Die Unterstützungen aus Landesmitteln aus Anlaß von Feuer- und Hagelschäden für die Gemeinde Pusterwald mit 300 fl., die dortige Schulgemeinde 200 fl., die Stadt Rottenmann 1500 fl., die Gemeinden des Bezirkes Pettau 300 fl., die Gemeinden des Bezirkes Cilli 200 fl., Rohitsch 300 fl., ferner die der Statthaltereie für die durch Hagel beschädigten Bezirke überhaupt zur Verfügung gestellten 3000 fl., endlich die für durch Hagel und Hochwasser beschädigten Gemeinden des Bezirkes Marburg gewährten 2000 fl. werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

Kenntnißnahme von Unterstützungen einzelner Gemeinden aus Landesmitteln anlässlich von Elementarschäden.

118.

Der Landtag beschließt:

Er. Majestät dem Kaiser den ehrfurchtsvollen Dank für die anlässlich von Verveerungen durch Elementarereignisse erfolgten Allerhöchsten Spenden im geeigneten Wege auszusprechen.

Dankagung an Se. Majestät den Kaiser für Allerhöchste Spenden anlässlich von Elementarschäden.

119.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im nächsten Landtage über den Stand und die allenfallsige Verwendung der von den Filialen des Hilfs-Comité's zur Unterstützung der im Jahre 1878 Mobilisirten und ihrer Angehörigen vorbehaltenen Cassareste abermals Bericht zu erstatten.

Rechenschaftsbericht, betreffend das Hilfscomité.

120.

Der Landtag beschließt:

Es wird vom Landtage mit Dank und Anerkennung der edlen großherzigen Intention zur Kenntniß genommen, daß die steiermärkische Sparcasse zur Errichtung eines Landes-Blinden-Institutes ein Capital von 80.000 fl. zu widmen beschlossen hat. — Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Errichtung und Einrichtung des Institutes mit der Sparcasse die Verhandlungen zu pflegen und die vorläufigen Vereinbarungen diesfalls zu treffen. Zugleich wird der Landes-Ausschuß angewiesen, anzustreben, daß die schon jetzt bestehenden Blindenstiftungen, soweit es deren Widmung gestattet, für das zu errichtende Landes-Blinden-Institut in die Verwaltung des Landes übergehen. Ueber das Ergebnis der Verhandlungen nach beiden Richtungen hat der Landes-Ausschuß Bericht zu erstatten.

Rechenschaftsbericht, betreffend die Blindenstiftungen.

121.

Der Landtag beschließt:

Cap. VI. Titel 8, Sanitätsauslagen: Impfkosten.

Erforderniß zugleich Abgang 18.000 fl.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. VI. Titel 8, „Impfkosten“.

122.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden die entsprechenden Erhebungen zu pflegen und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Resolution, betreffend die Reform des Sanitätsdienstes.

123.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. VII. „Vorspann.“

Der Landtag beschließt:

Cap. VII. Vorspann, Titel 1, Vorspann.

Erforderniß	7000 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	7000 fl.

Der Rechenschaftsbericht wird zur Kenntniß genommen.

124.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. VIII. „Activ und Passiv-
Interessen.“

Der Landtag beschließt:

Cap. VIII. Activ- und Passiv-Interessen.

Erforderniß:

I. Zinsen der alten Domesticall- u. Schuld	61.955 fl.
II. Verzinsung des Sparcasse-Darlehens pr. 1,039.752 fl. 93 fr. . . .	51.246 „
III. Verzinsung vom Rauffchillingsreste auf der Landes-Ackerbauschule . .	2.750 „
IV. Verzinsung des auf der Obst- und Weinbauschule haftenden Capitalles	413 „
V. Einkommensteuer von den Zinsen der auf steuerfreien Häusern intabulirten Posten	40 „
VI. Verzinsung zeitweilig disponibler Beträge fremder Fonde	190 „
VII. Zinsen für die dem Grundentlastungs-Fonde entliehenen 1,539.026 fl. à 4 Percent	61.561 „
VIII. 5 1/2 %ige Anticipat-Zinsen des gegen Verpfändung von Notenrenten aufgenommenen Capitalles mit Ende 1881 pr. 260.000 fl. nach Abschlag der mit 1. Jänner 1882 zu erwartenden Rückzahlung aus dem Murregulirungs-Fonde pr. 20.000 fl.	13.200 „
IX. Ersätze an das Rentamt Sauerbrunn	390 „
X. Zinsen von dem auf dem Irrenhause in Feldhof haftenden Capitallesreste	153 „
Gesamt-Erforderniß	191.898 fl.

Bedeckung:

unverändert nach dem vom Landes-Ausschusse gelegten Voranschlage aus den Rubriken I bis inclusive X die Summe der Bedeckung von	258.881 fl.
somit Erforderniß	191.898 fl.
Bedeckung	258.881 „
Ueberschuß	66.983 fl.

125.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap IX. Titel 1, „Sauer-
brunn.“

Der Landtag beschließt:

Cap. IX. Titel 1, Landschaftliche Realitäten, Sauerbrunn.

Erforderniß	75.970 fl.
Bedeckung	124.100 „
Ueberschuß	48.130 fl.

126.

Rechenschaftsbericht und Reso-
lutionen, betreffend Sauer-
brunn.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, eine Commission von Fachmännern zu berufen, durch dieselbe die Ursachen des constanten Rückganges im Ertragnisse der landsh. Curanstalt Sauerbrunn erheben und geeignete Vorschläge zur Hebung der Anstalt erstatten zu lassen. Hierbei sind besonders die vom Landes-Ausschusse im Rechenschaftsberichte erwähnten Anregungen ins Auge zu fassen.

Soweit die Vorschläge den eigenen Wirkungsbereich des Landes-Ausschusses berühren werden, sind dieselben unverzüglich durchzuführen, weitergehende Vorschläge hat der Landes-Ausschuß unter eingehender Berichterstattung dem nächsten Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen.

127.

Der Landtag beschließt:

Cap. IX. Titel 2, Neuhaus.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. IX. Titel 2, „Neuhaus“.

Erforderniß	15.645 fl.
Bedeckung: Rubrik I. Post 1	17.500 fl.
„ 2	626 „
„ 3	524 „
„ II.	5.000 „
„ III.	3.100 „
„ IV.	925 „
Zusammen	27.675 „
Ueberschuß	12.030 fl.

128.

Der Landtag beschließt:

Cap. IX. Titel 3, Tobelbad

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. IX. Titel 3, „Tobel-
bad“.

im Erfordernisse	1000 fl.
in der Bedeckung	1600 „
somit als Ueberschuß	600 fl.
einzustellen.	

129.

Der Landtag beschließt:

Cap. IX. Titel 4, Realitäten in Graz.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. IX. Titel 4, „Realitä-
ten in Graz“.

Erforderniß:

A. Schmiedgassenhaus	583 fl.
C. Glacis, Stadtgraben, Floßlande	15 „
D. Eisgruben	77 „
E. Schloßberg	3422 „
Zusammen	4097 fl.

Bedeckung:

A. Schmiedgassenhaus	1024 fl.
C. Glacis, Stadtgraben, Floßlande	200 „
D. Eisgruben	783 „
E. Schloßberg	979 „
Zusammen	2986 „
Abgang	1111 fl.

130.

Der Landtag beschließt:

Cap. IX. Titel 6, Forste.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. IX. Titel 6, „Forste“.

Erforderniß	1431 fl.
Bedeckung	2350 „
Ueberschuß	919 fl.

131.

Unentgeltliche Abtretung des
Landschaftlichen Eigenthumes
am Schloßberge an die Stadt-
gemeinde Graz.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das landsch. Eigenthum am Schloßberge in Graz der Stadtgemeinde Graz unter denselben Bedingungen, zu denen ihr seiner Zeit die landsch. Glaciégründe geschenkt wurden, unentgeltlich abzutreten, und hiezu die allerhöchste Genehmigung einzuholen. Die auf die Titel 2, 3, 4 und 6 bezüglichen, im Rechenschaftsberichte mitgetheilten Verfügungen des Landes-Ausschusses werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

132.

Demolirung des Neuthores und
Verwendung der zu gewin-
nenden Baugründe.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die vor dem Neuthore zu gewinnenden Baugründe sofort einen Zerstückelungsplan der Gemeinde Graz zur Genehmigung vorzulegen, nach erfolgter Genehmigung desselben allsogleich mit der Demolirung des Neuthores und der Bastei vor dem Neuthore, sowie mit der Herstellung des Murquais zu beginnen und die dazu erforderlichen Geldmittel durch eine schwebende Schuld aufzubringen.

133.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. X. „Landschaftliche Ge-
fälle“.

Der Landtag beschließt:

Cap. X. Landschaftliche Gefälle, Titel 1, Mühlaufergeld.

Erforderniß	100 fl.
Bedeckung	9.800 „
Ueberschuß	9.700 fl.

Cap. X. Titel 2, Musikimposto.

Erforderniß	— fl.
Bedeckung	6.000 „
Ueberschuß	6.000 fl.

Cap. X. Titel 3, Equivalent für aufgehobene Gefälle.

Erforderniß	— fl.
Bedeckung	161.758 „
Ueberschuß	161.758 fl.

134.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. XI. „Landespensions-
fond“. Titel 1.

Der Landtag beschließt:

Cap. XI. Landespensionsfond. Titel 1, Landespensionsfond.

Erforderniß	26.166 fl.
Bedeckung	26.166 „
Abgang	— fl.

135.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. XI. Titel 2, „Beitrag
zum Landespensionsfond“.

Der Landtag beschließt:

Cap. XI. Titel 2, Beitrag des Landes zum Landespensionsfond.

Erforderniß	21.266 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	21.266 fl.

136.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. XII. „Dotation an den
Grundentlastungsfond“.

Der Landtag beschließt:

Cap. XII. Dotation an den Grundentlastungs-Fond.

Erforderniß: Dotation nach Maßgabe des Bedeckungsplanes	604.841 fl.
Bedeckung: keine	— „
Abgang	604.841 fl.

137.

Der Landtag beschließt:

1. Der Voranschlag des steierm. Grundentlastungs-Fondes wird für das Jahr 1882 in dem Erfordernisse und in der Bedeckung mit 1,312.882 fl. genehmigt.

2. Zur Bedeckung der Landesschuld an den Grundentlastungs-Fond für das Jahr 1882 wird der systemisirte Betrag von 604.841 fl. für Capital und Zinsen als Dotation diesem Fonde zugewiesen.

Voranschlag des Grundentlastungsfondes pro 1882.

138.

Der Landtag beschließt:

Cap. XIII. Zufällige Einnahmen und Ausgaben.

Erforderniß 200 fl.

Bedeckung 200 „

Voranschlag des Landesfondes. Cap. XIII. „Zufällige Einnahmen und Ausgaben“.

139.

Der Landtag beschließt:

Cap. XIV. Credit-Operationen und Capitalsgebarung, Titel 1, Rauffchillinge.

Erforderniß:

Für Annuitäten-Zahlung von den Darlehen der steierm. Sparcasse auf die Realitäten der Obst- und Weinbauschule in Marburg und des Irrenhauses in Feldhof . . . 430 fl.

Bedeckung:

Ratenzahlungen auf die verkauften Realitäten der alten Reitschule . . . 2300 „

Ueberschuß . . . 1870 fl.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. XIV. „Credit-Operationen und Capitalsgebarung.“ Titel 1, „Rauffchillinge“.

140.

Der Landtag beschließt:

Cap. XIV. Titel 2, Aufgenommene und angelegte Capitalien. Ordinarium.

Erforderniß:

Für Einköpfung von Obligationen der älteren Landesschulden 5.000 fl.

Bedeckung — „

Abgang . . . 5.000 fl.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. XIV. Titel 2, „Aufgenommene und angelegte Capitalien“.

141.

Der Landtag beschließt:

Cap. XIV. Titel 3, Rückbezahlte und rückerhaltene Capitalien. Ordinarium.

Erforderniß.

Annuitäten von dem Sparcasse-Darlehen pr. 1,039.752 fl. 93 fr. . . . 19.854 fl.

Bedeckung:

Vom Rentamte Sauerbrunn zu ersetzende Annuitäten der auf die dortigen

landsch. Realitäten verwendeten Kauf-, resp. Bausummen 1.457 „

Abgang . . . 18.397 fl.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. XIV. Titel 3, „Rückbezahlte und rückerhaltene Capitalien“.

142.

Der Landtag beschließt:

Cap. XIV. Titel 4, Aufgenommene und angelegte Capitalien.

Extra-Ordinarium.

Im Erfordernisse und in der Bedeckung — fl.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. XIV. Titel 4, „Aufgenommene und angelegte Capitalien“.

Cap. XIV. Titel 5, Rückerhaltene und rückbezahlte Capitalien.

Extra-Ordinarium.

Im Erfordernisse: Rückzahlungsräte des Sparcasse-Darlehen zur Beschleunigung der Murregulirung	20.000 fl.
In der Bedeckung: Die erste Rate des Staatsbeitrages zu diesem Zwecke	20.000 „

143.

Resolution, betreffend die Eisenbahntarife.

Der Landtag beschließt:

Nachdem die von der k. k. Südbahn-Gesellschaft für Sendungen von Merkantilhölzern von Kärnten und Steiermark über Pettau nach Stationen der ungarischen Südbahn aufgestellten Tarife die Erzeuger von Merkantilholz und die Holzhändler längs der Drau; die Tarife der Südbahn auch in der Richtung gegen Triest nicht nur für Scheitholz und Eisen, sondern auch für andere Artikel das Land Steiermark bedeutend schädigen, so wird der Landes-Ausschuß beauftragt, bei der hohen Regierung dahin zu wirken:

- a) daß die Tarife der k. k. Südbahn-Gesellschaft überhaupt ermäßigt werden;
- b) daß der Tarif für Merkantilholz nach Stationen der ungarischen Südbahnlinie über Pettau für alle Aufgeber ohne Rücksicht auf das Frachtquantum per Waggon und Meile gleichgestellt werde.

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, bei der hohen Regierung unter Hinweisung auf die schädliche Rückwirkung, welche die vielen und hohen Eisenbahn-Frachttarife, sowohl auf den internen Verkehr, wie auf den Export inländischer Industrie- und Bodenproducte ausüben, dahin zu wirken, daß die Eisenbahn-Frachttarife entsprechend herabgesetzt werden.

144.

Schlussanträge zum Voranschlage des Landesfondes.

Der Landtag beschließt:

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für 1882 wird

im Erfordernisse mit	4.323.039 fl.
in der Bedeckung mit	2.241.404 „
daher im Abgange mit	2.081.635 fl.

festgestellt.

II. Zur Bedeckung dieses Abganges wird eine 36%ige Umlage

- a) auf die directen Steuern sammt Zuschlägen,
- b) auf die Schanksteuer bewilligt.

Die Grundlage für diese Umlage a) beträgt 4,883,080 fl., daher die 36%ige Umlage 1,757.908 fl.

III. Zur Deckung des noch verbleibenden Restes per 323.727 „ wird bewilligt:

A. ein 10%iger Zuschlag zur Verzehrungssteuer für Fleisch, Wein, Obst- und Weinmost im ganzen Lande;

B. in der Landeshauptstadt Graz:

- a) ein Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Bier mit 50 kr. für jeden Hektoliter sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Einfuhr;
- b) ein Zuschlag von 4 kr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-scala) Branntwein, Branntweingeist, Rum und Arae und von 93 kr. von jedem Hektoliter versüßter geistiger Getränke, u. zw. beim Branntwein und Branntweingeiste sowohl bei der Erzeugung als bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuer-Linie;

C. auf dem Lande:

- c) eine selbstständige Auflage von 50 kr. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von $\frac{1}{2}$ kr. von jedem Liter) und
- d) eine selbstständige Auflage von 1 fl. 25 kr. von jedem halben Hektoliter verbrauchter gebrannter geistiger Flüssigkeiten (beziehungsweise von $2\frac{1}{2}$ kr. vom Liter) u. zw. beim Bier und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten nach Wahl des Verschleißers entweder bei der Einbringung in die Gewerbs- oder Aufbewahrungsräume, oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes.

Zugleich übernimmt das Land die Verbindlichkeit, die in der Landes-Hauptstadt einfließenden Landes-Zuschläge (lit. B. c, d) in jenen Fällen, und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituiren, in welchem und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituiren verpflichtet ist, damit von diesen Landes-Zuschlägen nur der Verbrauch getroffen werde.

IV. Ueber die Durchführung und das Verfahren bei Uebertretungen der Vorschriften für die selbstständigen Auflagen (lit. C. a, b) bleiben die Bestimmungen der Statthaltereirundmachung vom 24. November 1880, L.-G.-Bl. 26, auch für die für 1882 bewilligte Verbrauchsabgabe maßgebend.

145.

Der Landtag beschließt:

G e s e h,

betreffend die Widmung der Geldbußen wegen Uebertretung der Vorschriften zur Einbringung der Landes-Umlage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde ich anzuordnen:

Art. I.

Die Geldbußen, welche die politischen Behörden wegen Uebertretung der Vorschriften zur Einbringung der Landes-Umlage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten verhängen, fließen nach Abzug der Kosten des Verfahrens dem Landesfonde in dem Falle zu, wenn die selbstständige Verbrauchsabgabe in eigener Regie eingehoben wird, sonst aber gehören dieselben, und zwar ebenfalls nach Abzug der Kosten des Verfahrens, dem betreffenden Abfindungs-Vereine oder dem Pächter, welche die Abgabe einheben.

Art. II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

146.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß die Auflage von Bier und geistigen Getränken auch am Lande ebenso wie in Graz von den Producenten zugleich mit der Verzehrungssteuer eingehoben werde.

147.

Der Landtag beschließt:

I. Behufs Bedeckung von Gemeindebedürfnissen werden Zuschläge zu den directen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilliget, und zwar:

- a) der Gemeinde Radmer pro 1881 zu den bereits genehmigten 60% noch 65%, zusammen daher 125%;
- b) der Gemeinde Gasreith pro 1882 mit 120%;

Gesetz, betreffend die Widmung der Geldbußen wegen Uebertretung der Vorschriften zur Einbringung der Landes-Umlagen von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

Resolution, betreffend die Einbringung der Landes-Auflagen durch Bier und geistige Getränke.

Bewilligung von Zuschlägen zu den directen Steuern der Gemeinden Radmer, Gasreith, St. Stefan ob Leoben, Eisenerz und Eibiswald.

- c) der Gemeinde St. Stefan ob Leoben pro 1881 zu den bereits bewilligten 60% noch 33%, zusammen also 93%;
- d) der Gemeinde Eisenerz pro 1881 zu den schon bewilligten 60% noch 10%, zusammen daher 70% und
- e) der Gemeinde Eibiswald pro 1881 zu den bereits bewilligten 60% noch 65%, zusammen daher 125%.

II. Der Gemeinde Wernersdorf wird die Bewilligung der angesuchten Umlage mit 80% nicht bewilliget.

148.

Murregulirung.

Der Landtag beschließt:

I. 1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zur Beschleunigung der Murregulirungs-Arbeiten, insbesondere zur Durchführung derselben oberhalb Radkersburg nach Maßgabe des Bedarfes dem Murregulirungsfonde im Laufe der Baujahre 1882 und 1883 einen Vorschuß von 13.000 fl. aus dem Landesfonde anzuweisen.

2. Der von der Bezirks-Vertretung Radkersburg in ihrer Plenar-Versammlung vom 17. September d. J., sub Zahl 236, beschlossene Antrag zu diesem Vorschusse einen in drei Jahresraten à 10.000 fl. rückzahlbaren unverzinslichen Beitrag von 30.000 fl. zu leisten, wird angenommen.

3. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen und ermächtigt, den Verkauf der durch die Regulirung gewonnenen Grundstücke unter der von der hohen k. k. Regierung mit Ministerial-Erlaß vom 1. October 1881, Zahl 14581, genehmigten Bedingungen schleunigst in die Hand zu nehmen und den dadurch erzielten Erlös zur theilweisen Verzinsung und Tilgung des Vorschusses zu verwenden.

II. In Erwägung, daß die beschleunigte und vollständige Durchführung der Murregulirung nicht nur im Interesse des Landes und der Adjacenten, sondern ebenso im Interesse des Staates als Mitconcurrenten gelegen ist, daß der Staat und die hohe Regierung sich veranlaßt finden dürften, gegenüber den großen Unterstützungen, welche von anderen Ländern für ähnliche Zwecke aus Reichsmitteln in Anspruch genommen und denselben auch liberal gewährt werden, auch die Unterstützungsbürstigkeit des Landes Steiermark billig zu berücksichtigen, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, in geeigneter Weise dahin zu wirken:

- a) daß der Erlös mit dem Verkaufe der durch die Murregulirung gewonnenen Grundstücke, so weit dies zur vollständigen und nachhaltigen Regulirung nothwendig ist, von sämmtlichen Concurrenten zum Zwecke einer etwaigen Vervollständigung der Regulirungsarbeiten und eventuell deren Erhaltung in rechtsverbindlicher Weise gewidmet werde;
- b) daß die Verzinsung des zur Beschleunigung des Werkes aufgenommenen Vorschusses von 130.000 fl., soweit diese Verzinsung durch den Erlös aus den verkauften Regulirungsgründen nicht bedeckt wird, aus dem Concurrentenfonde bestritten werde.

149.

Rechnenschaftsbericht, betreffend
die Pfarrarmeninstitute.

Der Landtag beschließt:

Der Rechnenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Pfarrarmen-Institute wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

150.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Stadtgemeinde Windisch-Feistritz um Erwirkung eines Landesgesetzes zur Einhebung einer Abgabe von den auf- und abgegebenen Eisenbahnfrachten und Eilgütern von 1 kr. per Zollzentner zur theilweisen Deckung der bedeutenden Eisenbahn-Zufahrtstraßen-Baukosten wird abgelehnt.

Petition der Stadtgemeinde
W.-Feistritz.

151.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Bezirks-Ausschusses Drahenburg um Abschreibung des vom Landes-Ausschusse demselben gewährten unverzinslichen Darlehens per 1000 fl. wird dahin erledigt, daß dem Bezirke Drahenburg in Anbetracht der mißlichen Umstände, in denen er sich befindet, eine Zustriftung des schuldigen Capitals per 1000 fl. in der Weise gewährt wird, daß die Rückzahlung desselben in fünf gleichen Jahresraten vom Jahre 1882 bis inclusive 1886 erfolge.

Petition des Bezirks-Ausschusses
Drahenburg.

152.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Bezirks-Ausschusses Fürstenfeld um eine Subvention zum Baue einer Bezirksstraße II. Classe im Feistritzhale von Großhartmannsdorf, Obgrün, Mainersdorf und Negersdorf nach Großwilfersdorf wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung und eventuellen Antragstellung in der nächsten Session abgetreten.

Petition des Bezirks-Ausschusses
Fürstenfeld.

153.

Der Landtag beschließt:

Der Petition des Johann Rügerl, Lehrers aus der Volksschule St. Andrä in Graz, um Berechnung seiner im Lehramte zugebrachten 48 Dienstjahre wird im Gnadenwege Folge gegeben.

Petition des Johann Rügerl.

154.

Der Landtag beschließt:

Die Gesuchsbeilagen der Petition des Jacob Botteri, Professor der italienischen Sprache an der Landes-Oberrealschule in Graz, um Einrechnung seiner Dienstzeit von 9½ Jahren, sind unter Hinweis auf den Landtagsbeschuß vom 24. Juni 1880 dem Bittsteller mit der Weisung zurückzustellen, daß es ihm freistehe, gelegentlich seiner einstigen Pensionirung seine Bitte zu erneuern.

Petition des Jacob Botteri.

155.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des steirischen Lehrerbundes um Aenderung des § 25, lit. d) des Gesetzes vom 8. Februar 1869 wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, sich über die Zulässigkeit dieses Begehrens mit den Schulbehörden ins Einvernehmen zu setzen.

Petition des steirischen Lehrerbundes um Aenderung des § 25, lit d) des Gesetzes vom 8. Februar 1869.

156.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeinden Trog, Gamsberg, Gams-Neudorf, Herbersdorf, Stallhof, Sierling, Wald, Ettendorf, und Grafendorf im Gerichtsbezirke Stainz um gesetzliche Regelung der Fischerei und deren Rechte, wird dem Landes-Ausschusse zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.

Petition der Gemeinden Trog, Gamsberg, Gams-Neudorf, Herbersdorf, Stallhof, Sierling, Wald, Ettendorf und Grafendorf im Gerichtsbezirke Stainz.

157.

Petition der Ortsgemeinde Trebetniz.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Ortsgemeinde Trebetniz um Trennung von der Steuergemeinde Ternowehdorf und Einverleibung in die Steuergemeinde Trebetniz wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Amtshandlung abgetreten.

158.

Petition des steirischen Lehrerbundes um Aufhebung der alinea 2, des § 12, des Gesetzes vom 13. October 1870.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des steiermärkischen Lehrerbundes um Außerkräftsetzung des alinea 2, des § 12, des Gesetzes vom 13. October 1870 wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage übermittelt, derselbe möge alle auf das Petikum bezügliche statistischen und sonstigen Daten, sowie die Einwirkung der etwaigen Gewährung des Ansuchens auf den Pensions- und Landesfond erheben, in der nächsten Session darüber Bericht erstatten, und eventuell Anträge stellen.

159.

Petition der Gemeinden Hafendorf, Gralla und Neudorf an der Mür, im Gerichtsbezirke Leibnitz.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeinden Hafendorf, Gralla und Neudorf a. d. Mür im Gerichtsbezirke Leibnitz wegen schleunigerer Durchführung der Mürregulierungsarbeiten wird der hohen Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.

160.

Petitionen des Marcus Grafen Bombelles, des Dr. Oscar Pongraß, der Stadtgemeinde Friedau und des Bezirks-Ausschusses von Friedau.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zu den Kosten der Herstellung einer Brücke über die Drau nächst dem Bahnhofs Friedau den Bauunternehmern M. Grafen Bombelles und Dr. Oscar Pongraß einen nach vollendetem Baue zahlbaren Beitrag von 6000 fl. aus dem Landesfonde unter der Voraussetzung zu gewähren, daß:

- a) Die Benützung der von der Bezirksstraße I. Classe zum linksseitigen Brückenkopfe führenden Straße für den öffentlichen Verkehr und die fortwährende Erhaltung dieser Straße von Seite der Südbahn;
- b) die Offenhaltung der Brücke für den allgemeinen Verkehr und die Erhaltung derselben während der Dauer des in Aussicht genommenen 50jährigen Mauth-Privilegiums von Seite der Bau-Unternehmung;
- c) der Uebergang der Brücke nach Ablauf dieses Mauthprivilegiums in das gemeinschaftliche gleiche Eigenthum des Königreiches Croatien und des Kronlandes Steiermark gesichert ist.

15. Sitzung vom 7. October 1881.

161.

Maßregeln, betreffend die Reblaus.

Der Landtag beschließt:

I. 1. Der Bericht des Landes-Ausschusses Beilage Nr. 32, wird zur Kenntniß genommen.

2. Die durch den Landes-Ausschuß für das Jahr 1880 voranschungsweise aus dem Landesfonde geleisteten Entschädigungen an die Grundbesitzer des Bezirkes Mann mit 802 fl. 25 kr. und die Kosten für die vorgenommenen Rodungen mit 1404 fl. 48 kr. werden definitiv auf den Landesfond übernommen.

3. Jene Auslagen und Entschädigungsbeträge, welche im Sinne der §§ 5, 6, 7, 8 und 10 des Reichsgesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, für die Schäden

und Auslagen, welche mit der Ausführung der zur Beseitigung der Aufsteckung durch die Neblaus und zum Schutze der nachbarlichen Pflanzungen gegen dieselbe angeordneten Maßregeln verbunden sind, und welche nach obigem Gesetze durch Beiträge aller Besitzer der in Steiermark liegenden Weinpflanzungen nach den Procenten der darauf entfallenden Grundsteuer zu leisten sind, werden ausnahmsweise pro 1881 und 1882 bis zur Gesammthöhe von 9000 fl. auf den Landesfonst übernommen.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. In der Landes-Commission dahin zu wirken, daß kostspieligen und in Bezug auf den Erfolg zweifelhaften Maßregeln unterlassen werden.

2. Die Züchtung von widerstandsfähigen Reben in der Landes-Weinbauschule zu fördern.

3. An die hohe k. k. Regierung das dringende Ansuchen zu stellen:

- a) Daß durch eine Abänderung des bestehenden Phylloxera-Gesetzes die Kosten für alle Maßregeln zur Bekämpfung der Phylloxera späterhin auf den Staatsschatz übernommen werden;
- b) daß ein Sachverständiger für die Dauer der Versuchung in dem von der Phylloxera befallenen Gebiete angestellt werde;
- c) daß ein gleichartiges Vorgehen Seitens der königlich-ungarischen und kroatischen Regierung bei der Bekämpfung der Neblaus angestrebt werde.

162.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß hat in Folge des Antrages der Gemeinde Graz die Verhandlung mit der Gemeinde Graz und dem Staate zur Errichtung einer Thierheilanstalt fortzusetzen, dabei eine Erhöhung der angebotenen Subvention der Gemeinde Graz und die Zusicherung eines Beitrages der Regierung, durch welche der Fortbestand der Anstalt gesichert wird, anzustreben und für den Fall, als diese Verhandlungen zu keinem Resultate führen, die Kaufofferte der Stadtgemeinde Graz anzunehmen.

Hufbeschlags- und Thierheilanstalt.

163.

Der Landtag beschließt:

Resolution: Allgemein im ganzen Lande wird über den Grundsteuer-Maßstab, wie er nach dem Gesetze vom 24. Mai 1869 für Steiermark vorläufig festgesetzt ist, über dessen Mißverhältniß zu den Schätzungs-Ergebnissen der übrigen Länder überhaupt und insbesondere über die Schätzung des Waldlandes in Steiermark, dann über die Reclassirungen in einzelnen Landestheilen Beschwerde geführt.

Die zahlreichen Petitionen, Versammlungen, Deputationen, sowie hundert Tausende von Reclamationen geben Zeugniß dafür, daß das Land und seine Bewohner von der jetzigen Vertheilung der Grundsteuer eine Erschöpfung ihrer Steuerkraft befürchten, umsomehr, als der Niedergang der Landwirthschaft bereits zu einer beispiellosen Entwerthung von Grund und Boden geführt hat. Auch beweisen sie, daß das bittere Gefühl, anderen Ländern gegenüber ungerecht behandelt worden zu sein, in immer weiteren Kreisen sich Bahn bricht.

Der Landtag erwartet zuversichtlich, die hohe Regierung werde in richtiger Erkenntniß ihrer Aufgabe: die Interessen und die Leistungsfähigkeit aller Länder des Reiches gleichmäßig zu berücksichtigen, die Grundsteuer-Belastung des Landes wesentlich erleichtern und insbesondere dafür Sorge tragen, daß die Reclamationen einer eingehenden Prüfung unterzogen und einer dem Gesetze entsprechenden Erledigung zugeführt werden.

Grundsteuer-Regulirung.

164.

Wahl in den Landes-Ausschuß.

Der Abgeordnete Graf Kottulinsky wird aus der Curie der Großgrundbesitzer in den Landes-Ausschuß gewählt.

165.

Petition des Comité's für die Localbahn Pöltschach-Rohitsch-Sauerbrunn und des A. Wiesinger.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen des Comité's für die Localbahn Pöltschach-Sauerbrunn-Rohitsch, und des Adam Wiesinger, Civil-Ingenieur in Marburg, betreffend die Localbahn Pöltschach-Sauerbrunn, werden dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in der nächsten Session abgetreten.

166.

Petition des Grazer Executen-Unterstützungsvereines.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Grazer Executen-Unterstützungsvereines um eine Unterstützung wird abgewiesen.

167.

Petition der Ortsgemeinde Greith.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Ortsgemeinde Greith um Versehung der Verzehrungssteuer für Wein und Most in einen niedrigeren Tarif wird abgewiesen.

168.

Petition des Anton Müller.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Anton Müller, Lehrers und Directors in der Knaben-Volksschule in Judenburg, um Bewilligung der vollen Einrechnung der beim Lehrfache zugebrachten Dienstzeit wird dahin erledigt, daß die Gesuchsbeilagen dem Bittsteller mit dem Bemerken zurückzustellen sind, daß es ihm freistehe, gelegentlich seiner einstigen Pensionirung seine Bitte wieder zu erneuern.

169.

Petition des Vincenz Strauß.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Vincenz Strauß, landschaftlicher Portier im Gebär- und Findelhaufe, um Einrechnung seiner vollen Dienstzeit, wird dahin erledigt, daß die provisorische Dienstzeit eingerechnet, die Einrechnung der Militärdienstzeit derzeit abgelehnt wird.

170.

Petition der Pauline und Emilie von Biernfeld.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Pauline und Emilie v. Biernfeld, Waisen nach dem verstorbenen Otto Freiherrn v. Biernfeld, um Gewährung einer Gnadengabe — mit dem Ausschuß-Antrag auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von à 25 fl., zusammen 50 fl.;

Petition des Josef Schröckinger.

Die Petition des Josef Schröckinger, landschaftlicher Expeditor in Pension, um Erhöhung seiner Pension — mit dem Ausschuß-Antrage auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 50 fl.;

Petition der Johanna Lichem v. Löwenburg.

Die Petition der Johanna Lichem v. Löwenburg um Erhöhung ihrer Gnadengabe — mit dem Ausschuß-Antrage auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 40 fl., und

Petition der Theresia Gräfin Galler.

Die Petition der Rathsthürhüterswitve Theresia Gräfin Galler um Bewilligung einer Unterstützung in der Höhe des Sterbequartals nach ihrem Manne — mit dem Ausschuß-Antrage auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 80 fl.; endlich

Petition des Anton Schlagin.

Die Petition des Anton Schlagin, pensionirten Volksschullehrers, um Anerkennung seiner vollen 41 Dienstjahre — mit dem Ausschuß-Antrage auf Bewilligung — dem Landes-Ausschusse abzutreten.

16. Sitzung vom 8. October 1881.

171.

Der Landtag beschließt:

Der Rechnungsabschluß der steierm. Landesfonde für das Jahr 1880 wird nach den einzelnen Capiteln und Titeln genehmigt.

Rechnungs-Abschluß der steierm. Landesfonde pro 1880.

172.

Der Landtag beschließt:

1. Die in Folge des Landesgesetzes vom 23. October 1880 erfolgte Constituirung der Concurrrenz für die Erhaltung der Ennsregulirung wird zur Kenntniß genommen;

Ennsregulirung.

2. Gesetz vom
wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Vervollständigung der Ennsregulirungs-Arbeiten.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Die Regulirungsbauten und Arbeiten am Ennsflusse vom Gesäuse aufwärts bis zum Espanger Durchstiche, welche durch die auf Grund der Gesetze vom 26. August 1864, L.-G. und B.-Bl. Nr. 9, und vom 31. December 1875, L.-G. und B.-Bl. Nr. 4 de 1876, bestanden Concurrnzen geschaffen wurden, sind nach dem von der Jahres-Commission vom 12. August 1881 beschlossenen Projecte innerhalb der Jahre 1883 bis einschließlich 1892 zu vervollständigen.

§ 2. Zu den mit Inbegriff der Regie- und Manipulationskosten auf 94.000 fl. veranschlagten Gesamtkosten der im § 1 verfügten Vervollständigungsarbeiten leistet der Staat einschließlich aller allfälligen Verpflichtungen als Interessent oder Adjacent und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung einen Beitrag von 37.100 fl. in gleichen, auf die im § 1 normirte Bauperiode vertheilten Jahresraten.

Das weitere Erforderniß ist zu bedecken:

- a) zu zwei Dritttheilen aus dem steiermärkischen Landesfonde,
- b) zu einem Dritttheil von den Bezirken Srdning, Mottenmann und Liezen.

Den Bezirken bleibt es vorbehalten, jene Adjacenten und sonstige Interessenten, welchen in Folge dieser Regulirungsarbeiten ein erheblicher Vortheil zukommt, oder von welchen dadurch ein Schaden abgewendet wird, auf Grund der bestehenden Gesetze zu einer Beitragsleistung heranzuziehen.

Der auf die vorgenannten Bezirke entfallende Beitrag ist unter dieselben nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheiles oder nach dem Grade der abzutwendenden Gefahr, oder, insoweit sich die Betheiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der betheiligten Liegenschaften und Anlagen auf Grund des von Sachverständigen aufzunehmenden Befundes im Verwaltungswege zu vertheilen.

§ 3. Die unbeweglichen Sachen, welche im Laufe der Bauperiode (§ 1) durch Ausführung der Bauten erworben werden, gehen sogleich nach erfolgter anstandsloser Collaudirung der betreffenden Bauten in das Eigenthum des durch das Gesetz vom 23. October 1880, L.-G. und B.-Bl. Nr. 25, geschaffenen Ennsregulirungs- und Erhaltungsfondes über, welchem jedoch auch von diesem Augenblicke an die Pflicht der Erhaltung obliegt. Die beweglichen Sachen hingegen, welche im Laufe der Bauperiode (§ 1) erworben werden, bleiben bis zur Auflösung der durch dieses Gesetz geschaffenen Concurrrenz Eigenthum derselben, und gehen erst nach eingetretenem Erlöschen derselben in das Eigenthum der durch das Gesetz vom 23. October 1880, L.-G. und B.-Bl. Nr. 25,

geschaffenen Erhaltungs-Concurrenz über, und es wird daher die Wirksamkeit des L.-G. vom 23. October 1880, Nr. 25, L.-G. und B.-Bl., auch auf die in Folge des gegenwärtigen Landesgesetzes zur Erzielung eines geregelten Flußlaufes am Einsflusse zur Ausführung gelangenden Regulierungsarbeiten und Schutzbauten ausgedehnt.

§ 4. Die durch dieses Gesetz in Aussicht genommenen Vervollständigungs-Arbeiten werden vom Lande Steiermark ausgeführt. Der Staatsverwaltung wird jedoch eine angemessene Einflußnahme auf die technischen und ökonomischen Angelegenheiten des Regulierungs-Unternehmens eingeräumt und sind die näheren Modalitäten dieser Einflußnahme, insbesondere rücksichtlich der unmittelbaren Mitwirkung der Organe des Staatsbaudienstes bei Durchführung dieser Landes-Angelegenheit vom Landes-Ausschusse im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei vorbehaltlich der ministeriellen Genehmigung zu vereinbaren.

§ 5. Sollten die Kosten der Ausführung dieser Regulirungsbauten und Arbeiten 94.000 fl. nicht erreichen, so sind die auf das Jahr 1892 entfallenden Beiträge des Staates, des Landes und der Bezirke gleichmäßig zu beschränken oder, soweit sie bereits flüssig gemacht sind, die Ueberschüsse rückzuvergüten.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

173.

Gutachten, betreffend die Beseitigung der bestehenden Doppelverwaltung.

Der Landtag beschließt:

Auf Grund des § 19 der Landesordnung von der k. k. Regierung aufgefordert, Vorschläge über eine Reihe von sechs speciellen Fragen abzugeben, welche den Zweck haben sollen, legislative Aenderungen anzudeuten, wodurch die Nachtheile der bestehenden Doppelverwaltung beseitigt werden, erklärt der Landtag des Herzothums Steiermark:

In Erwägung, daß der Landtag im Jahre 1874 der Regierung die Reform der gesammten politischen Verwaltung als dringend nothwendig empfohlen, und hiedurch auf den Zusammenhang der sogenannten autonomen Verwaltung mit der Organisation der politischen Behörden gewiesen hat;

in Erwägung, daß einseitige Aenderungen des Wirkungskreises der communalen Körperschaften und des Instanzenzuges den Anforderungen einer allgemeinen Verwaltungs-Reform nicht entsprechen;

in Erwägung, daß die Bedeutung und Tragweite der in Form einzelner Fragen gemachten Andeutungen ohne Kenntniß der etwa in Absicht stehenden weiteren „Reform-“ Pläne nicht beurtheilt werden kann;

ferner in Erwägung, daß auch bei Durchführung sämmtlicher angedeuteter Vorschläge weder die Beseitigung der Nachtheile der bestehenden Doppelverwaltung, noch eine Herabminderung des hohen Kostenaufwandes erzielt würde;

endlich in Erwägung, daß die allgemeinen politischen Verhältnisse derzeit weder zur Erzielung der Grundlagen eines großen, das Zusammenwirken aller Factoren der Reichs- und Landes-Gesetzgebung voraussetzenden Reformwerkes, noch zu dessen befriedigender Durchführung geeignet erscheinen;

ist der Landtag nicht in der Lage, derzeit auf eine Beantwortung der einzelnen von der k. k. Regierung gestellten Fragen einzugehen, müßte jedoch die in denselben angedeuteten Aenderungen im Ganzen entschieden ablehnen, falls diese den Inbegriff der auf dem Gebiete der politischen Verwaltung beabsichtigten Reformen darstellen sollten.

174.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird zur Führung der Verhandlungen mit dem k. k. Finanz-Ministerium, betreffend die Invasions-schuld aus dem Jahre 1809, delegirt.

Delegirung des Landes-Ausschusses zu den Unterhandlungen über die Invasions-schuld aus dem Jahre 1809.

175.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Josef Kesz an der landschaftlichen Obst- und Weinbauschule in Marburg um Erhöhung seiner Jahreslöhnung wird dem Landesauschusse zur Antragstellung in der nächsten Session abgetreten.

Petition des Josef Kesz.

176.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Dr. E. G. Frölich, praktischer Arzt zu Wien, der seine in Bad Rohitsch gelegene Parzelle Nr. 54 der Steuergemeinde Terfschische offerirt, wird dem Landes-Ausschusse zur Prüfung und Abtretung an die Enquête-Commission abgetreten.

Petition des Dr. E. G. Frölich.

177.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Dr. Josef Hoisel, landschaftlicher Brunnennarzt in Sauerbrunn, um Berücksichtigung der in seinen Monographien und Memoiren über Rohitsch-Sauerbrunn gemachten Auseinandersetzungen betreffs eventueller Reorganisirung dieser Landesanstalt wird dem Landes-Ausschusse zur seinerzeitigen Uebergabe an die Enquête-Commission abgetreten.

Petition des Dr. Josef Hoisel.

178.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Fremdenverkehrs-Comité's in Graz um eine Subvention wird abgewiesen.

Petition des Fremdenverkehrs-Comité's in Graz.

179.

Der Landtag beschließt:

Dem Vereine der I. Grazer Wärmstube werden über dessen Petition um eine Unterstützung 100 fl. als Beitrag bewilligt.

Petition des I. Grazer Wärmstubenvereines.

180.

Der Landtag beschließt:

Dem Curatorium der kaufmännischen Fortbildungsschule in Marburg wird vorläufig über dessen Petition eine Subvention von 200 fl. pro 1882 zur Anschaffung von Lehrmitteln bewilligt, und wird die Petition dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und zur Vorlage im kommenden Jahre abgetreten.

Petition des Curatoriums der kaufmännischen Fortbildungsschule in Marburg.

181.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des steiermärkischen Beamtenvereines um einen Beitrag für arme Beamtenwitwen und Waisen wird dem Landes-Ausschusse zugewiesen.

Petition des steiermärkischen Beamtenvereines.

182.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Ausschusses des Unterstützungs-Vereines für dürftige und würdige Hörer der Rechte an der k. k. Universität zu Wien um eine Subvention wird abgewiesen.

Petition des Unterstützungsvereines für dürftige und würdige Hörer der Rechte an der Universität in Wien.

183.

Petition des Vereines zur Pflege
franker Studirender in Wien.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Leitung des unter dem Protectorate des durchlaucht. Kronprinzen Rudolf stehenden Vereines zur Pflege franker Studirender in Wien um Bewilligung eines Unterstützungs-Beitrages wird abgewiesen.

184.

Petition der Gemeinden St. Urban,
Destingen und Dollitschen.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeinden St. Urban, Destingen und Dollitschen um Uebernahme der Rinderpestausslagen auf den Landesfond wird dahin erledigt, daß der Landes-Ausschuß ermächtigt wird, die den Gemeinden St. Urban, Destingen und Dollitschen durch die Ortssperre anlässlich der Rinderpestgefahr erwachsenen Kosten im nachzuweisenden Betrage ausnahmsweise aus dem Landesfonde zu bestreiten.

185.

Petition des Directors der Landes-Ackerbauschule.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Directors der Landes-Ackerbauschule um Gewährung von Beheizung- und Beleuchtungs-Materiale wird dahin erledigt, daß der Landes-Ausschuß ermächtigt wird, dem Director Baumgartner für seine Person dasselbe zu gewähren.

186.

Petition der Kleingrundbesitzer
und Keuschler in den Gemein-
den Hauptmannsdorf, Unter-
terau etc.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen der Kleingrundbesitzer und Keuschler in den Gemeinden Hauptmannsdorf, Unterterau etc., betreffend die Regelung des Gemeindevermögens, wird dem Landes-Ausschusse zur Beachtung bei Durchführung des in der Sitzung vom 30. September gefaßten Landtagsbeschlusses, betreffend die Controle und Regelung der Vermögensverwaltung in den Bezirken und Gemeinden, abgetreten.

187.

Zuweisung der Berichte über
die Volksschule an den Landes-Ausschuß.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die Volksschule, wird dem Landes-Ausschusse zugewiesen.



Index über die Beschlüsse.

Die Zahlen zeigen die Nummern der Beschlüsse.

A.

Ackerbauschule in Grottenhof	95
Activ- und Passiv-Interessen	114
Agnoſcirung von Wahlen	1
Andrä, St., ob Heilenstein	25
Andrig	3
Armenpflege	111
Ausscheidung von Gemeinden . 25, 26, 48, 137	

B.

Berg- und Hüttenſchule zu Leoben	98, 99
Bendl Aloisia	21
Bezirksſtraßen	8, 66
Bierabgabe	27, 49, 146
Bilbergallerie	90
Bildungsanſtalten, landeſfürſtliche	74
" gymnaſtiſche	94
Birkfeld	8, 47
Blindenſtiftung	120
Botaniſcher Garten	82
Brotbäckerei in Meſſendorf	68
Bürgerſchulen	89

C.

Chladel Agnes	9
Cilli	24, 28, 29

D.

Dienſtalterszulagen	102
Dobritſch	25
Dotation für Künſtler	77

E.

Egybi, St., bei Schwarzenſtein	25
Eibiswald	147
Eisenerz	147
Elementarſchäden	117, 118
Ennsregulirung	172
Ereſuiten-Kaſerne	5

F.

Feuerwehr	64
Fischer Wilhelm, Dr.	79
Forſte	130
Forſtwaſchule	72
Fröhlich E. S., Dr.	176

G.

St. Gallner Straßen	50
Galler Thereſe, Gräfin	170
Gaspariny Marie	17
Gebär- und Findelhaus	95
Gebühr für die Aufnahme in den Heimats-	
Verband für Cilli	29
Gebühr für 14 Gemeinden	32
Gendarmerie	59
Geſetz, betreffend die Ausſcheidung der Orts-	
gemeinde Trennenberg zc.	48
Geſetz, betreffend die Einführung von Jagd-	
arten	39
Geſetz, betreffend die Ennsregulirung	172
" " " Hebung der Rindviehzucht	43
" " " Sannregulirung	9
" " " Vermögensverwaltung d.	
Gemeinden und Bezirke	34
Geſetz, betreffend die Verteilung der Acker-	
biſtel, Kleeſeide u. ſ. w.	42
Geſetz, betreffend die Widmung der Geld-	
bußen zc.	145
Gonobitz	48
Grottenhof	26, 95
Grundlaſtenablöſung	69
Grundentlaſtungsfond:	
Rechnungsabſchlüſſe	4
Schuld an denſelben	36
Voranſchlag	137
Grundſtee	49
Grundſteuerregulirung	163
Gutachten, betreffend die Doppelverwaltung	173

S.

Sasreith	147
Heimatsrecht, Gutachten, betreffend das	46
Silfscomité	119
Soifel E. S., Dr.	177
Sußbeschlags-Lehranstalt	93, 162
Sundsteuer	8, 7, 24

T.

Impfkosten	121
Invasionsschuld	174
Irennhaus am Feldhof	106, 107, 108
Jagdarten, Besuch, betreffend	39
Janečiz	79
Joanneum	79, 80
Judenburg	5, 49

K.

Kaindorf	26
Kek Josef	175
Koch Karoline	20
Kogelberg	26
Kottulinsky	164
Krankenhaus	103, 104
Kugelmaier Amalie	18

L.

Lafnitz	2
Lafnitzattel	15
Landesfond :	
a) Rechnungsabschluß	171
b) Voranschläge	53, 54, 58, 59, 60, 61,
64, 65, 67, 70, 71, 73, 74, 78, 80, 85,	
86, 87, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 98,	
100, 101, 103, 105, 106, 109, 111, 113,	
116, 121, 123, 124, 125, 127, 128, 129,	
130, 133, 134, 135, 136, 138, 139, 140,	
141, 142, 144	
Landesschulfond	101
Landessiechenhäuser	109, 110
Landespensionsfond	134, 135
Landesvertretung	53
Landesverwaltung	54, 55, 56
Leibnitz	26
Leoben	11, 86, 98, 99
Leutschach	12
Lichem Johanna	170
Ločica	14
Loßnitzthal-Straße	51

M.

Marburg	27, 96, 97
Martin, St., a. d. Pač	25
Mautharif-Gebühren	2

Messen Dorf	63
Murregulierung	148
Musikimposto	133
Mühlaufergeld	133
Mühlthal	3
Müller Anton	163
Müller Theresie	22

N.

Naturalgiebigkeiten	69
Neuhaus	127
Neuthor	132
Normalschulfond	101

O.

Oberrealschule	85
Obst- und Weinbauschule bei Marburg	96

P.

Pfarrarmeninstitute	149
Pettau	49, 88
Phyllogera	161
Pichhofer Johann	16
Pichler Fritz, Dr.	79
Prätopp	13

R.

Radmer	147
Ratten	8
Realgymnasium in Leoben	11
Realitäten in Graz	129
Reblaus	161
Reitern, Bierauflage für	33
Rinderpest	70
Ruprecht, St., a. d. Raab	7

S.

Sammelgelber	102
Sanitätsdienst	122
Sannregulierung	9, 10
Sauerbrunn	125, 129
Schloßberg	131
Schlußanträge zum Voranschlag	144
Schub	58
Schullehrer-Pensionsfond	101
Schützverein in Graz	115
Stainz	3
Stiftungen	73
St. Stefan ob Leoben	147
Stipendien	72, 73
Straßen, Bierauflage für	23
Straßenbau	65
Strauß Vincenz	170

I.

Taubstummen-Lehranstalt	91, 92
Technische Hochschule	81, 84
Theater	100
Therheilanstalt	93
Trennenberg	48

II.

Universität Graz	76
Untergymnasium in Pettau	87, 88

B.

Vermögensverwaltung bei Gemeinden und Bezirken	34
Volksschule	101, 186
Vorspann	123

W.

Waisenfond	114
Wasserbau	67, 68
Weizklammstraße	6
Wernersdorf	147
Wohlthätigkeitsfonde	113, 114

3.

Zeughaus	83
Ziernfeld, Emilie und Pauline, v.	173
Zinskreuzer für Cilli	28
Zöhrer Marie	23
Zwangsarbeits-Anstalten	61
Zwänglings-Verpflegskosten	60, 62



111	100	100	100
100	100	100	100
100	100	100	100
100	100	100	100
100	100	100	100

100	100	100	100
100	100	100	100
100	100	100	100
100	100	100	100
100	100	100	100